

DEUTSCHER ROLLSPORT- UND INLINE- VERBAND (DRIV)

WETTKAMPFORDNUNG **INLINE - SKATERHOCKEY**

Neufassung vom 09.03.2002

Hinweis:

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" gelten in ihrer o. a. Fassung ab 7. Januar 2001 für alle in Deutschland stattfindenden nationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern zu einzelnen Punkten ausdrücklich keine anderweitige Regelung von der Sportkommission Inline- und Skaterhockey des Deutschen Rollsport- und Inline- Verbandes (DRIV) beschlossen wurde.

Inhaber der Rechte der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" ist allein die DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey. Vervielfältigungen dieser Wettkampfordnung, gleichgültig mit welchen technischen Mitteln, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey zulässig. Verstöße hiergegen werden mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" gelten auch für alle internationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern die Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Fédération (IISHF) nicht etwas Anderes regeln.

Vorbemerkung:

Die vorliegende Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey gilt selbstverständlich für weibliche wie für männliche Personen. Aus Gründen der Lesbarkeit und wegen grammatikalischer Unverträglichkeiten bei gleichzeitiger Anwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird grundsätzlich nur die männliche Form benutzt.

INHALTSVERZEICHNIS

I GRUNDSÄTZLICHES

| | | |
|-----|--|---------|
| § 1 | Inline-Skaterhockey Deutschland (ISHD) | Seite 4 |
| § 2 | Spielbetrieb | Seite 4 |
| § 3 | Allgemeine Bestimmungen | Seite 4 |
| § 4 | Mitglieder | Seite 5 |
| § 5 | Gültigkeit und Änderungen | Seite 5 |

II RECHTSWESEN

| | | |
|------|---|----------|
| § 6 | Allgemeines | Seite 6 |
| § 7 | DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey | Seite 6 |
| § 8 | ISHD-Leitung | Seite 6 |
| § 9 | ISHD-Beirat | Seite 7 |
| § 10 | ISHD-Spielausschuß | Seite 8 |
| § 11 | ISHD-Disziplinarausschuß | Seite 8 |
| § 12 | ISHD-Schiedsrichterdisziplinarausschuß | Seite 9 |
| § 13 | ISHD-Berufungskammer | Seite 10 |
| § 14 | Finanzen | Seite 10 |
| § 15 | Wahl und Abwahl | Seite 10 |
| § 16 | Allgemeine Verfahrensgrundsätze | Seite 11 |
| § 17 | Strafmaßnahmen | Seite 11 |
| § 18 | Protest und Antrag auf Höhere Gewalt | Seite 12 |
| § 19 | Einspruch | Seite 13 |
| § 20 | Gnadenrecht | Seite 13 |
| § 21 | Rechtliches Gehör | Seite 14 |

III SPIELBETRIEB

| | | |
|------|---|----------|
| § 22 | Allgemeine Bestimmungen | Seite 15 |
| § 23 | Definition von Begriffen | Seite 15 |
| § 24 | Spielstättenzulassung | Seite 15 |
| § 25 | Bespielbarkeit | Seite 16 |
| § 26 | Hausrecht | Seite 16 |
| § 27 | Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung | Seite 17 |
| § 28 | Betreten des Spielfeldes | Seite 17 |
| § 29 | Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer | Seite 17 |
| § 30 | Spieltermine | Seite 18 |
| § 31 | Einladungen | Seite 19 |
| § 32 | Spielbericht | Seite 20 |
| § 33 | Nichtantreten | Seite 21 |
| § 34 | Abmeldung | Seite 22 |
| § 35 | Spielabbruch | Seite 22 |
| § 36 | Trikotwechsel | Seite 22 |
| § 37 | Spielwertung | Seite 23 |
| § 38 | Meisterschaft und Tabellenermittlung | Seite 23 |
| § 39 | Auf- und Abstiegsregelung | Seite 23 |
| § 40 | Pokal | Seite 25 |
| § 41 | Spielberechtigung | Seite 25 |
| § 42 | Spielerpass | Seite 26 |
| § 43 | Spielerwechsel | Seite 28 |
| § 44 | Ausleihen von Spielern | Seite 30 |
| § 45 | Teamgemeinschaft | Seite 30 |
| § 46 | Allgemeine Turnierbestimmungen | Seite 30 |
| § 47 | Inlandsturniere | Seite 31 |
| § 48 | Auslandsturniere | Seite 32 |

| | | |
|--------------------------------------|--|----------|
| § 49 | Werbung | Seite 32 |
| § 50 | Doping und Alkohol | Seite 33 |
| § 51 | Bundesliga - Allgemeine Bestimmungen | Seite 33 |
| § 52 | Bundesliga - Vorschriften für eine Mannschaft | Seite 33 |
| § 53 | Bundesligazulassung | Seite 34 |
| § 54 | Trainerpflicht in der 1. Herrenbundesliga | Seite 34 |
| <u>IV</u> SCHIEDSRICHTERWESEN | | |
| § 55 | Zuständigkeiten | Seite 35 |
| § 56 | Mitgliedschaft | Seite 35 |
| § 57 | Meldung | Seite 35 |
| § 58 | Schiedsrichtereinteilung | Seite 35 |
| § 59 | Schiedsrichtersoll | Seite 35 |
| § 60 | Mindestalter | Seite 36 |
| § 61 | Kategorien | Seite 36 |
| § 62 | Stufen | Seite 36 |
| § 63 | Schiedsrichteraus- und fortbildung | Seite 37 |
| § 64 | Änderung bzw. Verlust der Schiedsrichterlizenz | Seite 37 |
| § 65 | Schiedsrichterausrüstung | Seite 37 |
| § 66 | Allgemeine Schiedsrichterpflichten | Seite 38 |
| § 67 | Schiedsrichterbezahlung - Allgemeine Bestimmungen | Seite 38 |
| § 68 | Fahrtkosten Schiedsrichter | Seite 39 |
| § 69 | Spielgebühren Schiedsrichter | Seite 39 |
| § 70 | Absage von Schiedsrichtereinsätzen und Nichtantreten von Schiedsrichtern | Seite 40 |
| § 71 | Schiedsrichterersatzstellung | Seite 40 |
| § 72 | Festgelegte Ordnungsgelder | Seite 40 |
| <u>V</u> GESCHÄFTSORDNUNG | | |
| § 73 | Schriftverkehr | Seite 42 |
| § 74 | E-Mail | Seite 42 |
| § 75 | Faxgerät | Seite 42 |
| § 76 | Teilnahmegebühren | Seite 42 |
| § 77 | Zahlungsbestimmungen | Seite 43 |
| § 78 | Verzug / Mahnung | Seite 43 |
| § 79 | Ordnungsgelder | Seite 44 |
| § 80 | Gebühren | Seite 44 |
| § 81 | Anmeldung zum ISHD-Spielbetrieb (Stichtag 5. Januar) | Seite 44 |
| § 82 | Sonstige Meldebestimmungen (Stichtag 15. Januar) | Seite 45 |
| § 83 | Satzung und Vereinsregisterauszug | Seite 46 |
| <u>VI</u> ANHANG | | |
| § 84 | Formblätter | Seite 47 |

I GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 INLINE-SKATERHOCKEY DEUTSCHLAND (ISHD)

- 1.1 Die Fachsparte bzw. Sportkommission Inline- und Skaterhockey im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) ist für die gesamte Organisation sowohl des Inline-Skaterhockeys als auch des Inlinehockeys zuständig. Beide Sportarten sind unterschiedlich.
Im Sinne einer besseren Organisation hat die DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey die Leitung sowohl des Inline-Skaterhockeys als auch des Inlinehockeys jeweils einem selbständigem Liga-Gremium übertragen.
Das Liga-Gremium "Inline-Skaterhockey Deutschland" leitet das Inline-Skaterhockey, die offizielle Abkürzung lautet "ISHD". Das Liga-Gremium "Inlinehockey-Liga" leitet das Inlinehockey, die offizielle Abkürzung lautet "IHL".
- 1.2 Sitz der ISHD ist die Geschäftsstelle der ISHD. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bekanntgegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey. Die ISHD kann ihren Ligabetrieb mit einem eigenen Logo (in der Öffentlichkeit) darstellen.
- 1.3 Zweck der ISHD ist die Förderung des Inline-Skaterhockeys in Deutschland, insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes aller Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen auf Bundesebene sowie die entsprechende Unterstützung auf Landesebene. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugend.
- 1.4 Die ISHD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 1.5 Für Inline-Skaterhockey hat die Wettkampfordnung in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

§ 2 SPIELBETRIEB

- 2.1 Der gesamte, bundesweite Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird von der ISHD organisiert und geleitet.
- 2.2 Die gesamte Durchführung und Organisation des Spielbetriebes im Inline-Skaterhockey sind in der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey festgelegt. Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey lautet "WKO".

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 3.1 Alle Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Coach, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter) im Inline-Skaterhockey unterliegen sowohl den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DRIV, der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) als auch der WKO, den Inline-Skaterhockey-Spielregeln sowie sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der ISHD. Der gesamte Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird auf Grundlage dieser Regelwerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse durchgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler vor der Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb darauf hinzuweisen.
- 3.2 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb ist eine Mitgliedschaft des teilnehmenden Vereines im zuständigen dem DRIV angehörigen Landesrollsportverband und im zuständigen Landessportbund erforderlich. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb sind diese Mitgliedschaften zu bestätigen bzw. nachzuweisen,
Solange ein Verein bei seinem zuständigen Landesrollsportverband und/oder Landessportbund in Zahlungsrückstand ist, gilt er nach entsprechender Mitteilung der ISHD sofort für alle ISHD-Veranstaltungen (Meisterschaft, Pokal, Turniere,...) gesperrt. Eventuell aus diesem Grund nicht stattfindende Spiele gelten als schuldhaftes Nichtantreten und werden gemäß § 33 WKO geahndet. Die Sperre erlischt, nachdem der ISHD ein Nachweis über die vollständige Zahlung des Zahlungsrückstandes vorliegt (Poststempel).

- 3.3 Jeder Verein verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 13.12.1997 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Vereinsmitglieder der Strafgewalt des DRIV. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen.
- 3.4 Die Teilnahme in jeglicher Funktion (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer,...) am ISHD-Spielbetrieb erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen gegenüber der ISHD ist ausdrücklich ausgeschlossen; die Vereine müssen ihre Vereinsmitglieder darauf besonders hinweisen.
Die Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr, und auch hier sind Ersatzansprüche gegenüber der ISHD ausgeschlossen.

§ 4 MITGLIEDER

- 4.1 Alle Vereine und/oder Abteilungen von Vereinen, die Mitglied in einem dem DRIV angehörigen Landesverband sind, können am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen und sind mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb "Mitglieder der ISHD".
Bei Abmeldung und/oder Nichtmeldung für die nächste Saison erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, wo letztmalig eine offizielle Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erfolgte.
- 4.2 "Einzelmitglieder" der ISHD sind natürliche Personen, die einem der in § 4.1 WKO aufgeführten Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen angehören.
Alle Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Coach, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter, Teamoffizielle) sind immer Einzelmitglieder.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der ISHD einzureichen.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für den üblichen Versicherungsschutz bei seinem zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund zu sorgen.
- 4.5 Alle Mitglieder erkennen bei Anmeldung bzw. Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an.
- 4.6 Alle Spieler erkennen mit der Beantragung ihres Spielerpasses bzw. allen anderen Einzelmitglieder mit der Teilnahme ihres Vereines am ISHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen.

§ 5 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN

- 5.1 Die Neufassung der WKO wurde am 09.03.2002 in Bremerhaven von den Mitgliedern der DRIV-Sportkommissionstagung verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 5.2 Änderungen der WKO (und der Spielregeln) können auf jeder Tagung der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle genehmigten Änderungen haben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde, grundsätzlich sofort ab Datum des Beschlusses Gültigkeit und werden innerhalb von sechs Wochen nach Beschlußfassung jedem Mitglied schriftlich, in Form von Austauschseiten, zugesandt.
- 5.3 Eine Fußnote (unten rechts) auf jeder Seite gibt das Datum an, ab wann der Inhalt dieser Seite Gültigkeit hat.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, daß der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken.

II RECHTSWESEN

§ 6 ALLGEMEINES

- 6.1 Die Organe der ISHD sind
- a) DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey
 - b) ISHD-Leitung
 - c) ISHD-Beirat
 - d) ISHD-Spielausschuß
 - e) ISHD-Disziplinausschuß
 - f) ISHD-Schiedsrichterdisziplinausschuß
 - g) ISHD-Berufungskammer
- Die Mitglieder der Organe gemäß b) - g) müssen Einzelmitglieder der ISHD sein.
- 6.2 Aus Entscheidungen sowohl der Organe der ISHD als auch der ISHD-Schiedsrichter können keine Schadenersatz- und/oder Regreßansprüche hergeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Fehlentscheidungen der Schiedsrichter bzw. Nichtahndung von Aktionen auf dem Spielfeld sowie für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzungserlaubnis der Spielstätten.
- 6.3 Den Mitgliedern der ISHD-Organen kann durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey eine angemessene, finanzielle Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

§ 7 DRIV-SPORTKOMMISSION INLINE- UND SKATERHOCKEY

- 7.1 Die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey sind für alle Angelegenheiten des Inline-Skaterhockeys zuständig (z. B. Änderung der WKO und der Spielregeln), die nicht explizit anderen Organen oder Gremien des DRIV und/oder der ISHD übertragen sind.
- 7.2 Die ordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey findet jährlich im Rahmen der DRIV-Mitgliederversammlung (DRIV-Bundestag) statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey kann jederzeit einberufen werden. Der DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline- und Skaterhockey ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens vier Landesverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des gültigen Antrages muß die außerordentliche Tagung mit einer Frist von maximal vier Wochen einberufen werden.
- 7.4 Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an alle Landesverbände zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline- und Skaterhockey aufgestellt.
- 7.5 Für die Tagungen der DRIV-Sportkommission gelten im übrigen die anwendbaren Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.

§ 8 ISHD-LEITUNG

- 8.1 Die ISHD-Leitung (auch ISHD-Vorstand genannt) ist für die Führung der laufenden Geschäfte und für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockeys im DRIV verantwortlich. Sie trifft sämtliche sportlichen und organisatorischen Entscheidungen und ist berechtigt, bindende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, sofern diese nicht eindeutig den Bestimmungen der gültigen WKO widersprechen. Die ISHD-Leitung kann zur Unterstützung des Inline-Skaterhockeys weitere Personen und Gremien neben den in § 6.1 c) - g) WKO aufgeführten Organen einsetzen.

- 8.2 Die ISHD-Leitung wird vom Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen :
- dem Vorsitzenden
 - dem Schiedsrichterobmann
 - dem Spielleiter
 - dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Jugendwart
- Die ISHD-Leitung bestimmt selber ihren stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.3 Die Einberufung einer Sitzung der ISHD-Leitung obliegt dem Vorsitzenden der ISHD-Leitung; alle Mitglieder der ISHD-Leitung sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
In den Sitzungen der ISHD-Leitung werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten der ISHD-Leitung gefaßt. Die ISHD-Leitung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der ISHD-Leitung anwesend sind. Jedes Mitglied der ISHD-Leitung hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen der ISHD-Leitung im übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.
- 8.4 Die Mitglieder der ISHD-Leitung sind zu allen DRIV-Sportkommissionstagungen Inline- und Skaterhockey einzuladen.
- 8.5 Die ISHD-Leitung ist bevollmächtigt, u. a. folgende Entscheidungen zu treffen:
- Ligeneinteilung vorzunehmen und zu ändern
 - Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Meisterschaftsmodus festzulegen
 - Spielplan und Spieltermine festzusetzen
 - Schiedsrichtereinteilungen vorzunehmen
 - Bundesligazulassungsbedingungen zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren

§ 9 ISHD-BEIRAT

- 9.1 Der ISHD-Beirat soll der ISHD-Leitung bei der Ausübung seiner Aufgaben behilflich sein, insbesondere soll das einzelne Beiratsmitglied in seinem Aufgabengebiet tätig sein.
Den ISHD-Beirat bilden :
- a) Vorsitzender Spielausschuß
 - b) Vorsitzender Disziplinausschuß
 - c) Vorsitzender Schiedsrichterdisziplinausschuß
 - d) Vorsitzender Berufungskammer
 - e) Damenwart
 - f) Staffelleiter
 - g) Ehrenvorsitzende
- Bei Bedarf können weitere Personen in den ISHD-Beirat berufen werden.
Die genaue Aufgabenverteilung der Mitglieder des ISHD-Beirates wird von der ISHD-Leitung festgelegt.
Alle Mitglieder des ISHD-Beirates unterliegen den Anordnungen der ISHD-Leitung.
- 9.2 Die Mitglieder des ISHD-Beirates gemäß § 9.1 a) - d) WKO (einschließlich der entsprechenden Beisitzer) werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline- und Skaterhockey gewählt, während die anderen Mitglieder des ISHD-Beirates vom Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey eingesetzt werden.
- 9.3 Die Einberufung einer Sitzung des ISHD-Beirates obliegt dem Vorsitzenden der ISHD-Leitung; alle Mitglieder des ISHD-Beirates und der ISHD-Leitung sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
In den Sitzungen des ISHD-Beirates werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des ISHD-Beirates gefaßt. Der ISHD-Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des ISHD-Beirates anwesend sind. Jedes Mitglied des ISHD-Beirates und der ISHD-Leitung hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des ISHD-Beirates im übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.

§ 10 ISHD-SPIELAUSSCHUSS

- 10.1 Der Spelausschuß der ISHD entscheidet, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, über die Strafen gegen Spieler (Spielberichtsbogen), die durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe (Rote Karte) belegt worden sind.
Dabei wird vom Spelausschuß nur das Vergehen behandelt, wofür die Matchstrafe erteilt wurde. Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach Erhalt (Zeigen) einer Matchstrafe am gleichen Spieltag werden vom Disziplinarausschuß separat gemäß § 11.1 WKO behandelt.
- 10.2 Der Spelausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; des weiteren werden vorsorglich zwei Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder des Spelausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Jedes der drei Spelausschußmitglieder hat eine Stimme. Der Spelausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Spelausschusses. Beschlußfähig ist der Spelausschuß, wenn mindestens zwei Spelausschußmitglieder an einem Verfahren teilnehmen.
- 10.3 Jede Matchstrafe zieht eine sofortige Drei-Wochen-Sperre und (neben möglichen, weiteren Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO) eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- (auch bei Freispruch) nach sich.
- 10.4 Der Staffel- bzw. Spielleiter benachrichtigt nach einem Spieltag mit einer Matchstrafe rein informativ den Verein des betroffenen Spielers (zur Weiterleitung an den Spieler) und weist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme hin. Die unterlassene Benachrichtigung des Vereines bzw. der Nichterhalt bzw. eine mögliche Nichtweiterleitung des Vereines an den betroffenen Spieler beeinträchtigen nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung. Ein Protest gemäß § 18 WKO gegen die Matchstrafe an den Vorsitzenden des Spelausschusses ist möglich.
- 10.5 Eine schriftliche Stellungnahme kann vom Spelausschuß nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) nach dem Erhalt der Matchstrafe an den Spelausschuß gesandt wird. Bei Nichterhalt der schriftlichen Stellungnahme ist der Absender beweispflichtig, daß er die Stellungnahme ordnungsgemäß und fristgerecht verschickt hat.
- 10.6 Der Spelausschuß entscheidet innerhalb von drei Wochen nach der Matchstrafe über mögliche Strafmaßnahmen. Sollte dem Verein innerhalb dieser Drei-Wochen-Frist kein Urteil bzw. Entscheidung des Spelausschusses zugehen, ist der betreffenden Spieler nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist solange wieder spielberechtigt, bis eine schriftliche Entscheidung des Spelausschusses bei dem Verein des betreffenden Spielers vorliegt.
- 10.7 Die Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind zulässig.
- 10.8 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung des Spelausschusses ist, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 11 ISHD-DISZIPLINARAUSCHUSS

- 11.1 Der Disziplinarausschuß der ISHD entscheidet, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, über Strafen im Sinne eines sportgerechten und ordnungsgemäßen Inline-Skaterhockey-Sportes. Verstöße gegen Sauberkeit, Sportlichkeit, Fairneß, Recht, Disziplin, Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung), die Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt), sonstige Bestimmungen und Entscheidungen der ISHD sowie gegen das Ansehen des Inline-Skaterhockeys werden – unabhängig vom Ort des Vergehens - geahndet. Vergehen, die mit einer Matchstrafe (Rote Karte) gegen Spieler geahndet wurden, werden vom Spelausschuß behandelt. Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach dem Erhalt (Zeigen) einer Matchstrafe am gleichen Spieltag fallen in den Zuständigkeitsbereich des Disziplinarausschusses und werden zusätzlich zu der Matchstrafe separat geahndet. Eine Ahndung durch den Disziplinarausschuß ist auch dann möglich, wenn die Schiedsrichter einen Fall kraß sportwidrigen Verhaltens nicht gesehen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen haben.
- 11.2 Eine Bestrafung ist möglich gegen
- Einzelpersonen
 - Einzelmitglieder (als Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Coach, Betreuer, Zuschauer, Offizieller)
 - Mannschaften

- Vereine

- 11.3 Der Disziplinarausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzern. Zwei Beisitzer werden durch die ISHD-Leitung gestellt, während die beiden anderen Beisitzer und die beiden Vorsitzenden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline- und Skaterhockey gewählt werden und verschiedenen ISHD-Mitgliedern angehören müssen.
- 11.4 Beschlußfähig ist der Disziplinarausschuß, wenn mindestens drei Disziplinarausschußmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der sechs Disziplinarausschußmitglieder hat eine Stimme. Der Disziplinarausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Disziplinarausschusses.
- 11.5 Die Einleitung eines Verfahrens des Disziplinarausschusses muß spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des zu behandelnden Vorfalles erfolgen und wird dem betreffenden Verein zur Weiterleitung an den/die Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den/die Betroffenen hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.
- 11.6 Der Disziplinarausschuß kann in besonderen Fällen (z. B. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Offizielle, ...) bei der Einleitung eines Verfahrens - in Absprache mit dem ISHD-Vorstand - mit sofortiger Wirkung eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme gemäß § 17 WKO aussprechen. Diese vorläufige Sperre bzw. sonstige Strafmaßnahme erlischt, sobald der Disziplinarausschuß ein endgültiges Urteil in dem Verfahren getroffen hat bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Aussprechen der vorläufigen Sperre bzw. sonstigen Strafmaßnahme. Eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme wird auf das endgültige Urteil angerechnet.
- 11.7 Die Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind zulässig.
- 11.8 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 12 ISHD-SCHIEDSRICHTERDISZIPLINARAUSSCHUSS

- 12.1 Der Schiedsrichterdisziplinarausschuß der ISHD entscheidet, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, über Strafen im Sinne eines sportgerechten und ordnungsgemäßen Inline-Skaterhockey-Sportes. Verstöße von ISHD-Schiedsrichtern gegen Sauberkeit, Sportlichkeit, Fairneß, Recht, Disziplin, Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung), die Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt), sonstige Bestimmungen und Entscheidungen der ISHD sowie gegen das Ansehen des Inline-Skaterhockey-Sportes werden geahndet
- 12.2 Eine Bestrafung ist möglich gegen
- Schiedsrichter
 - Mannschaften
 - Vereine
- 12.3 Der Schiedsrichterdisziplinarausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzern. Zwei Beisitzer werden durch die ISHD-Leitung gestellt, während die beiden anderen Beisitzer und die beiden Vorsitzenden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline- und Skaterhockey gewählt werden und verschiedenen ISHD-Mitgliedern angehören müssen.
- 12.4 Beschlußfähig ist der Schiedsrichterdisziplinarausschuß, wenn mindestens drei Schiedsrichterdisziplinarausschußmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der sechs Schiedsrichterdisziplinarausschußmitglieder hat eine Stimme. Der Schiedsrichterdisziplinarausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des ISHD-Schiedsrichterdisziplinarausschusses.
- 12.5 Die Einleitung eines Verfahrens des Schiedsrichterdisziplinarausschusses muß spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des zu behandelnden Vorfalles erfolgen und wird dem betreffenden Verein zur Weiterleitung an den/die Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den/die Betroffenen hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.

- 12.6 Der Schiedsrichterdisziplinarausschuß kann in besonderen Fällen (z. B. Tätlichkeiten gegen Spieler oder Offizielle, ...) bei der Einleitung eines Verfahrens - in Absprache mit dem ISHD-Vorstand - mit sofortiger Wirkung eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme gemäß § 17 WKO aussprechen. Diese vorläufige Sperre bzw. sonstige Strafmaßnahme erlischt, sobald der Schiedsrichterdisziplinarausschuß ein endgültiges Urteil in dem Verfahren getroffen hat bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Aussprechen der vorläufigen Sperre bzw. sonstigen Strafmaßnahme. Eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme wird auf das endgültige Urteil angerechnet.
- 12.7 Die Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind zulässig.
- 12.8 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung des Schiedsrichterdisziplinarausschusses ist, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 13 ISHD-BERUFUNGSKAMMER

- 13.1 Die Berufungskammer der ISHD entscheidet, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, über Einsprüche (gemäß § 19 WKO) gegen Strafmaßnahmen und Entscheidungen der Organe der ISHD.
- 13.2 Die Berufungskammer besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; des weiteren werden zwei Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder der Berufungskammer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- 13.3 Beschlußfähig ist die Berufungskammer, wenn mindestens zwei Mitglieder der Berufungskammer an dem Verhandlung teilnehmen. Jedes Mitglied der Berufungskammer hat eine Stimme. Die Berufungskammer entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) der Berufungskammer.
- 13.4 Die Berufungskammer kann bei Verfahrensmängeln den Fall an die Vorinstanz zurückweisen.
- 13.5 Auf die Berufung hin kann gegen den von dem angefochtenen Urteil Betroffenen weder eine höhere (größere) Strafmaßnahme ausgesprochen werden noch eine Entscheidung gefällt werden, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- 13.6 Die Berufungskammer ist die höchste rechtliche Instanz der ISHD. Einsprüche gegen Entscheidungen der Berufungskammer sind auf Grundlage der DRIV-Rechtsordnung, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, beim Berufungsgericht des DRIV möglich.
- 13.7 Die Anrufung "Ordentlicher Gerichte" ist erst nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit des DRIV zulässig - dies gilt auch für Eilverfahren und/oder einstweilige Verfügungen.

§ 14 FINANZEN

- 14.1 Für die Finanzen der ISHD trägt der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey die Verantwortung. Die ISHD kann über eine eigene Bankverbindung verfügen.
- 14.2 Der stellvertretende Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey sowie ein von der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey jährlich gewählter DRIV-Landesfachwart Inline- und Skaterhockey überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen der ISHD.
- 14.3 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Finanzen der ISHD in den Finanzhaushalt des DRIV vollständig übertragen und veröffentlicht.

§ 15 WAHL UND ABWAHL

- 15.1 Die Ernennung der ISHD-Ligaleitung sowie der Mitglieder des ISHD-Beirates (mit Ausnahme der Personen gemäß § 9.1 a) - d) WKO) sowie eines anderen Amtes in der ISHD obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey. Die vorgenannten Personen bleiben unbefristet bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung im Amt.
- 15.2 Die Wahl des (der)
- a) ISHD-Spielausschusses

- b) ISHD-Disziplinarausschusses
- c) ISHD-Schiedsrichterdisziplinarausschusses
- d) ISHD-Berufungskammer

obliegt der DRIV-Sportkommissionstagung Inline- und Skaterhockey. Alle Mitglieder dieser vier Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung durch den DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline- und Skaterhockey oder bis zu einer Neuwahl im Amt.

Alle Mitglieder dieser drei Organe sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des DRIV oder der ISHD oder sonstigen Stellen sind unzulässig.

- 15.3 Scheidet ein Mitglied eines Organs gemäß § 15.2 WKO vorzeitig aus, bestimmt der DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline- und Skaterhockey kommissarisch einen Nachfolger, der bis zum nächsten DRIV-Bundestag im Amt bleibt. Der Nachfolger erhält die gleichen Rechte wie sein Vorgänger.
- 15.4 Wenn nach Ansicht des DRIV-Sportkommissionsvorstandes Inline- und Skaterhockey einem Mitglied der ISHD-Leitung, des ISHD-Beirates, des ISHD-Spielausschusses, des ISHD-Disziplinarausschusses, des ISHD-Schiedsrichterdisziplinarausschusses, der ISHD-Berufungskammer, oder eines anderen Amtes innerhalb der ISHD Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung nachgewiesen wird, ist der DRIV-Sportkommissionsvorstand berechtigt, diese Person seines Amtes zu entheben. Vor dem Ausschluß muß dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 16 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- 16.1 In Verfahren vor den Organen der ISHD gelten folgende Grundsätze unabdingbar :
- a) Video- und filmtechnische Mittel sowie ehrenwörtliche und eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
 - b) Die Verfahren sind grundsätzlich durch Urteil abzuschließen. In geeigneten Fällen ist jedoch auf den Abschluß eines Vergleiches hinzuwirken.
 - c) Urteile sind schriftlich zu begründen und von einem an der Verhandlung teilgenommenen Mitglied des zuständigen Organes zu unterschreiben; Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
 - d) Entscheidungen der Organe der ISHD begründen keine Schadenersatz- und/oder Regreßansprüche.
 - e) Ein Mitglied eines Organs darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, ein Mitglied seines Vereines oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich selber für befangen hält. Diese Person scheidet in diesem Verfahren als Mitglied des zuständigen Organes vollständig aus. Bei Befangenheit oder bei Verhinderung wird ein Vertreter, sofern vorgesehen, eingesetzt.
 - f) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einer bestraften Person oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ der ISHD gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluß. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,--).
 - g) Verhandlungen vor den Organen der ISHD sind grundsätzlich in schriftlichem Verfahren zu führen; aufgrund mehrheitlicher Entscheidung des zuständigen Organes kann auch mündlich verhandelt werden. Verhandlungen sind nicht öffentlich, und es dürfen nur berechnigte Mitglieder des zuständigen Organes sowie ein dem zuständigen Organ nicht angehörendes Mitglied der ISHD-Leitung (ohne Stimmberechtigung) an einer Verhandlung teilnehmen. Ein Organ entscheidet selbständig, ob und ggf. welche Zeugen oder sonstige Personen bzw. Stellen es (schriftlich) anhört bzw. um Auskunft bittet.
 - h) Stellungnahmen und/oder Zeugenaussagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Angabe von Namen und Anschrift des Zeugen schriftlich niedergelegt sowie persönlich und handschriftlich unterschrieben sind. Ein Organ der ISHD ist nicht verpflichtet, eine Aussage bei angegebene Zeugen zu erfragen; vielmehr muß in dem Fall die Partei, die eine Zeugenaussage berücksichtigt haben will, diese Zeugenaussage unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen selber einreichen.
 - i) Bei allen Verfahren vor ISHD-Organen sind Parteivertreter (z. B. Rechtsanwalt) unentgeltlich tätig, d.h. die ISHD übernimmt - unabhängig von der Beschluß- bzw. Urteilsfassung - keine Kosten oder Auslagen der Parteivertreter.

§ 17 STRAFMASSNAHMEN

17.1 Als Strafmaßnahmen sind zulässig

- a) Verweis
- b) Geldstrafe, und zwar für Einzelmitglieder bis zur Höhe von € 500,-- und für Mitglieder bis zur Höhe von € 2.500,--
- c) Spielsperre für alle (auch internationalen) Inline-Skaterhockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren
- d) die bis zur Dauer von fünf Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein offizielles Amt bzw. Funktion in der ISHD oder einem ihrer Mitglieder zu bekleiden
- e) die Aberkennung von Punkten bzw. gewonnenen Spielen
- f) Ausschluß vom Spielbetrieb
- g) die Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- h) erzieherische Nebenstrafen (wie z. B. Hallenverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, Stellung von Ordnern, ...)
- i) Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit (Teamoffizieller, Trainer, Coach, Betreuer, Schiedsrichter, Zeitnehmer,...) für alle (auch internationalen) Inline-Skaterhockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren
- j) Herunterstufung bzw. Lizenzentzug für Schiedsrichter

Sobald eine Strafmaßnahme (z. B. Spielsperre) dem Verein oder bei entsprechender Vertretung dem Parteivertreter zugegangen ist, wird die Strafmaßnahme ab dem Tag des Zuganges beim Verein bzw. Parteivertreter mit sofortiger Wirkung rechtswirksam. Eventuelle Versäumnisse des Vereines oder des Parteivertreters haben keine Auswirkung auf die sofortige Rechtsgültigkeit der ausgesprochenen Strafmaßnahme.

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden.

Ausgesprochene Spielsperren durch ein ISHD-Organ gelten bei einem eventuellen Vereinswechsel des bestraften Spielers zusätzlich zu einer möglichen Wechselsperre.

Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise immer der Verein.

Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe während nationaler Turniere ist der betreffende Spieler automatisch für die gesamte Dauer des laufenden Turniers gesperrt. Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe bei nationalen Pflichtspielen (Meisterschaft, Pokal) ist dieser Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft gesperrt, für die er zum Zeitpunkt der Spieldauerdisziplinarstrafe gespielt hat. Zusätzlich erhält der Spieler mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe noch eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 30,-- als Folge der zweiten Disziplinarstrafe (Gelbe Karte) bzw. € 50,-- als Folge der zweiten großen Zeitstrafe (5 Minuten).

17.2 Wenn gegen einen Spieler oder sonst Betroffenen nachweislich unmittelbar vor dem zu ahndenden Vergehen eine kraß sportwidrige Handlung begangen wurde, kann das festzulegende Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden.

Bei der Berechnung der Dauer einer Spielsperre für einen Spieler, der das zu ahndende Vergehen als aktiver Spieler in einem Spiel (Nennung Spielberichtsbogen) begangen hat, wird die Spielklasse (Liga) zugrunde gelegt, in der der betroffene Spieler für seine Mannschaft zum Zeitpunkt des Vergehens aktiv war.

Wenn ein Spieler zum Zeitpunkt des zu ahndenden Vergehens für zwei Altersklassen gemeldet war (gemäß gültigen Spielerpaß), kann der Spieldauerdisziplinarstrafe (bzw. der Disziplinarstrafe) in besonderen Fällen eine Sonderregelung bei dem festzulegenden Strafmaß treffen.

Im Falle einer Spielsperre muß das Ende der Spielsperre als Datum genannt werden; die Nennung der Anzahl der gesperrten Spieltage ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Einzelpersonen, Spieler oder Schiedsrichter, die innerhalb von zwei Jahren (bei Spielsperre gerechnet ab Ende der letzten Spielsperre) ein neues vom Spieldauerdisziplinarstrafe, Disziplinarstrafe oder Schiedsrichterdisziplinarstrafe zu behandelndes Vergehen begehen, gelten als Wiederholungstäter. Wiederholungstäter erhalten bei der Verurteilung für ein neues Vergehen ein höheres Strafmaß.

Spieler, gegen die eine Spielsperre ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Spielsperre vom zuständigen Spiel- bzw. Disziplinarstrafeausschuß auch für allen Offiziellentätigkeiten gesperrt werden

Für Vergehen bei internationalen Spielen kann eine (zusätzliche) Bestrafung durch die IISHF erfolgen.

§ 18 PROTEST UND ANTRAG AUF HÖHERE GEWALT

18.1 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er rechtzeitig vor dem Spieltag gestellt wird. Wenn die den Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt

begründenden Umstände erst am bzw. nach dem Spieltag bekannt werden, ist der Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt nur gültig, wenn er innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach dem betreffenden Spieltag gestellt wird.

Nachgewiesene Höhere Gewalt wird aber ausdrücklich nur als Höhere Gewalt anerkannt, wenn die die Höhere Gewalt begründenden Umstände nach Bekanntwerden sofort und unverzüglich der ISHD mitgeteilt werden.

- 18.2 Des weiteren ist ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt nur zulässig, wenn er mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an den zuständigen Staffelleiter (bzw. die zuständige ISHD-Stelle) gerichtet wird (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- für Protest bzw. € 50,- für Antrag auf Höhere Gewalt).
Der ISHD-Vorstand entscheidet über den Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt.
- 18.3 Ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Spielsperre (durch Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe) sowie gegen die Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von vierzehn Tagen (gerechnet ab Datum Poststempel des Protestes) ein. Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der antragstellende Verein bei Stattgeben des Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 18.4 Alle festgelegten Ordnungsgelder und Strafmaßnahmen als Folge von Verstößen gegen die Bestimmungen der WKO werden bei nachgewiesener und von der ISHD anerkannter Höherer Gewalt nicht erhoben.
- 18.5 Sollte einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt vollständig stattgegeben werden, erfolgt von der gezahlten Bearbeitungsgebühr eine Rückerstattung in Höhe von 50 % der gezahlten Gebühr.
- 18.6 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung über einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 19 EINSPRUCH

- 19.1 Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an die ISHD-Geschäftsstelle gerichtet wird (Nachweis Zahlung Einspruchsgebühr € 300,-).
- 19.2 Ein zulässiger Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Einspruch gegen eine Spielsperre oder gegen eine Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit sowie gegen eine Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von vier Wochen (gerechnet ab Datum Poststempel des Einspruches) ein. Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern ein gültiger Einspruch gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der antragstellende Verein bei Stattgeben des Einspruches die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 19.3 Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Berufungskammer ist, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, beim Berufungsgericht des DRIV möglich.
- 19.4 Für die Bearbeitung eines Einspruches gelten grundsätzlich die Bestimmungen von § 13 WKO (ISHD-Berufungskammer).
- 19.5 Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten und der ISHD-Leitung ist ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.
- 19.6 Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe. Bei einem Vergleich kann die Berufungskammer einen eventuellen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Bei einem unzulässigen Einspruch wird die Hälfte einer gezahlten Einspruchsgebühr zurückerstattet.

§ 20 GNADENRECHT

- 20.1 In Angelegenheiten, in denen ein Organ der ISHD Strafmaßnahmen gemäß WKO oder andere Entscheidungen beschlossen hat, steht dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey das Gnadenrecht zu. Voraussetzung für die Stellung eines Gnadengesuches ist aber (Ausnahme nur bei besonders neu aufgetretenen Umständen) die vorherige Stellung eines Einspruches bei der ISHD-Berufungskammer.

- 20.2 Ein Gnadengesuch ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und Erläuterung an den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey zu richten. Vor seiner Entscheidung hat der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey das Organ, das rechtskräftig entschieden hat, zu hören.
- 20.3 Ein Einspruch über die Entscheidung des Gnadengesuches ist nicht möglich.

§ 21 RECHTLICHES GEHÖR

- 21.1 Rechtliches Gehör wird gewährt
- a) bei in der WKO festgelegten Verstößen, Höherer Gewalt und allen Vorkommnissen an einem Spieltag durch einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt
 - b) bei Verfahren vor dem ISHD-Spielausschuß, ISHD-Disziplinarausschuß, ISHD-Schiedsrichterdisziplinarausschuß und der ISHD-Berufungskammer durch schriftliche Stellungnahme

ISHD Internetversion

III SPIELBETRIEB

§ 22 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 22.1 Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung aller Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen sind im Pokalwettbewerb der Spielleiter sowie im Meisterschaftsspielbetrieb der verantwortliche Staffelleiter der ISHD zuständig.
- 22.2 Für alle Belange der Schiedsrichter (Einteilung, Ausbildung,...) ist der Schiedsrichterobmann der ISHD zuständig.

§ 23 DEFINITION VON BEGRIFFEN

- 23.1 Als Pflichtspiele gelten alle Meisterschafts- und Pokalspiele.
- 23.2 Als Einzelspieltag gilt, wenn eine Mannschaft nur ein Pflicht- oder Turnierspiel an einem Tag an einem Spielort zu bestreiten hat. Als Mehrrundenspieltag gilt, wenn eine Mannschaft mehrere Pflicht- oder Turnierspiele an einem Tag an einem Spielort zu bestreiten hat.
- 23.3 Folgende Spielklassen (gemäß Spielregeln) werden unterschieden:
- Herren
 - Damen
 - Junioren
 - Jugend
 - Schüler
 - Bambini
- 23.4 Unter dem Begriff "Nachwuchsligen" versteht man die Spielklassen Junioren und/oder Jugend und/oder Schüler und/oder Bambini.
 Unter dem Begriff "Nachwuchsmannschaft" versteht man eine Mannschaft, die in einer Nachwuchsliga am Spielbetrieb teilnimmt bzw. am Spielbetrieb altersmäßig teilnehmen könnte.
 Unter dem Begriff "Nachwuchsspieler" versteht man alle Spieler, die altersmäßig (ohne Sonder- oder Ausnahmegenehmigung) eine Spielberechtigung für eine Nachwuchsmannschaft haben bzw. diese altersmäßig beantragen könnten.
- 23.5 Unter dem Begriff "Bundesligen" versteht man die 1. Herren-, 2. Herren- und Juniorenbundesliga.
 Unter dem Begriff "Herrenbundesligen" versteht man die 1. Herren- und 2. Herrenbundesliga.
 Unter dem Begriff "ISHD-Spielbetrieb" versteht man alle Ligen und Spielklassen, die von der ISHD geleitet bzw. organisiert werden. Alle Ligen und Spielklassen unter der Leitung der DRIV-Landesverbände zählen nicht zum ISHD-Spielbetrieb.

§ 24 SPIELSTÄTTENZULASSUNG

- 24.1 Jeder Verein muß über mindestens eine von der ISHD zugelassene Spielstätte verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen. Zugelassen sind Spielstätten, für die eine schriftliche Nutzungserlaubnis von der ISHD erteilt wurde und bei der eventuelle Auflagen erfüllt sind. Hierbei ist insbesondere die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern und Offiziellen zu gewährleisten. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegenüber der ISHD für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis bzw. deren Bestimmungen und/oder Auflagen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 24.2 Bei erteilten Auflagen hat der Verein bis zu einem festgelegten Termin Zeit, um für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Sollte dies nicht geschehen so wird keine Nutzungserlaubnis ausgestellt. Sollte

daraufhin erneut eine Nutzungserlaubnis für die gleiche Spielstätte beantragt werden, so wird eine weitere Platzbesichtigung in Rechnung gestellt (€ 50,-- je weitere Besichtigung zzgl. Fahrtkosten gemäß § 68 WKO).

- 24.3 Veränderungen jeglicher Art an einer Spielstätte, für die schon eine gültige Nutzungserlaubnis ausgestellt wurde, führen zu einer sofortigen Aufhebung der Nutzungserlaubnis (d. h. nicht zugelassene Spielstätte) und sind unverzüglich schriftlich der ISHD mitzuteilen.
- 24.4 Die gültige Nutzungserlaubnis muß bei jedem Spieltag an der Spielstätte vorliegen und den Schiedsrichtern unaufgefordert zwecks Überprüfung ausgehändigt werden. Die Auflagen der Nutzungserlaubnis (z. B. auch durch den ISHD-Disziplinarausschuß getroffen) müssen eingehalten werden (Ordnungsgeld € 50,-- bis € 200,--).
- 24.5 Sollte die gültige Nutzungserlaubnis nicht vorliegen, so wird der Spieltag trotzdem durchgeführt, sofern sich die Spielstätte in einem ordnungsgemäßen und bespielbaren Zustand befindet (Schiedsrichterentscheidung); die Sicherheit der Aktiven hat dabei absolute Priorität. Ohne Genehmigung der ISHD darf ein Spiel auf einer nicht zugelassenen Spielstätte nicht stattfinden (Wertung wie Nichtantreten des Heimvereines).

§ 25 BESPIELBARKEIT

- 25.1 Der Heimverein ist dafür verantwortlich, daß die Spielstätte vor Spielbeginn in einen bespielbaren Zustand versetzt wird (bei Außenplätzen Platzreinigung wichtig), und die Auflagen der Nutzungserlaubnis eingehalten bzw. erfüllt werden. Sollte ein Spiel wegen dieser Pflichtverletzung nicht stattfinden können, so wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines gewertet.
- 25.2 Die Schiedsrichter (bei Turnieren der Oberschiedsrichter) alleine entscheiden über die Bespielbarkeit der Spielstätte. Sie haben das Recht, vor ihrer Entscheidung ggf. telefonisch Rücksprache mit dem Heimverein zu halten. Bei einer voraussichtlichen Unspielbarkeit der Spielstätte muß der Heimverein die Schiedsrichter und den zuständigen Staffelleiter sofort informieren.
- 25.3 Kann ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unspielbarkeit der Spielstätte nicht stattfinden, so wird es nachgeholt. Bei einer Spielabsage durch die Schiedsrichter oder durch den zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter müssen die teilnehmenden Mannschaften unverzüglich durch den Heimverein unterrichtet werden; gleichzeitig muß der Heimverein die Spielabsage dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter sofort telefonisch mitteilen (Ordnungsgeld € 30,--).
- 25.4 Wird ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unspielbarkeit der Spielstätte von den Schiedsrichtern abgebrochen, so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt.

§ 26 HAUSRECHT

- 26.1 Der Heimverein hat das Hausrecht auf der von ihm benutzten Anlage. Er hat dafür zu sorgen, daß ein ordnungsgemäßer Spielablauf gewährleistet ist.
- 26.2 Er trägt die Verantwortung für alle Vorgänge auf der von ihm benutzten Anlage und muß sicherstellen, daß sich keine Zuschauer auf oder in unmittelbarer Nähe der Spielerbänke aufhalten, und die Sicherheit der Gastmannschaft, Schiedsrichter und Zuschauer jederzeit gewährleistet ist und diese auch jederzeit sportlich und fair behandelt werden (Ordnungsgeld € 30,-- bis € 200,-- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).
- 26.3 Bei eventuellen Zuschauerausschreitungen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, daß sofort ordnend eingegriffen wird und daß Personen, die vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden, diese auch wirklich sofort verlassen.
- 26.4 Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften (Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) muß von jeder Mannschaft sich eine volljährige Aufsichtsperson im Kabinenbereich der entsprechenden Mannschaft aufhalten. Diese Aufsichtsperson muß im Kabinenbereich anwesend sein, wenn der erste Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich betritt und solange, bis der letzte Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich verlassen hat (Ordnungsgeld € 50,-- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).
- 26.5 Wenn die Schiedsrichter nach Spielende der Meinung sind, daß kein sicheres Verlassen der Spielstätte möglich ist, können Sie am Zeitnehmertisch beim Zeitnehmer "Geleitschutz" beantragen. Nach vorgenannter Aufforderung hat der Heimverein unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die

Schiedsrichter von zwei Personen sicher von der Spielstätte geleitet werden (Ordnungsgeld € 100,-- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).

- 26.6 Jeder Verein trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder (auch als Zuschauer) vor, während und nach einem Spiel (auch bei Auswärtsspielen).

§ 27 FREIER EINTRITT UND EINTRITTSKARTENRESERVIERUNG

- 27.1 Alle Heimvereine sind verpflichtet, den Offiziellen der ISHD sowie Schiedsrichtern mit einer gültigen ISHD-Schiedsrichterlizenz freien Eintritt bei allen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Ausnahme: Titelwettkämpfe der IISHF sowie Länderspiele) zu gewähren; ein entsprechender Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 27.2 Bei Pokalendspielen der ISHD haben alle an einem der Pokalendspiele beteiligten Spieler (Spielberichtsbogen) sowie drei Teamoffizielle jeder teilnehmenden Mannschaft freien Eintritt für alle Pokalendspiele.
- 27.3 Bei Jugend-, Schüler- und Bambinispielen (außer Pokalendspiele) erhalten von jeder Mannschaft neben drei Teamoffiziellen auch maximal 10 weitere Personen freien Eintritt (Ordnungsgeld € 100,--).
- 27.4 Gastmannschaften haben die Möglichkeit, bis vierzehn Tage (bei kurzfristig angesetzten Play-Off-Spielen bis 3 Tage) vor dem Spieltermin bei der Heimmannschaft Eintrittskarten zu bestellen. Die Heimmannschaft ist dann verpflichtet, der Gastmannschaft bei rechtzeitiger Anmeldung Eintrittskarten für mindestens 25 % der maximalen Zuschauerkapazität gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 27.5 Jeder Heimverein ist verpflichtet, für jedes Spiel bis 15 Minuten vor Spielbeginn 10 Sitzplätze für ISHD-Offizielle freizuhalten (Ordnungsgeld € 100,--). Nach Ablauf der 15-Minutenfrist können die nicht besetzten Plätze anderweitig vergeben werden.

§ 28 BETRETEN DES SPIELFELDES

- 28.1 Ohne Erlaubnis der Schiedsrichter darf keine Person das Spielfeld betreten.
- 28.2 Zuwiderhandlungen können von den Schiedsrichtern bestraft werden. Unabhängig davon sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

§ 29 SPIELSTÄTTENAUSRÜSTUNG / ZEITNEHMER

- 29.1 Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden :

- a) Spielfeldbänder
- b) zwei maßgerechte Tore
- c) Spielzeituhr
- d) Spielberichtsbogen
- e) einen zugelassenen Zeitnehmer (*beachte aber auch § 29.2 b) WKO*)
- f) mindestens ein offizieller, zugelassener Inline-Skaterhockey-Ball
- g) Spielfeldmarkierungen
- h) Spielerbänke, Zeitnehmertisch und Strafbänke

Fehlt mindestens einer der unter § 29.1 a) - h) WKO aufgeführten Gegenstände bzw. Person bis spätestens 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, so wird das Spiel nicht durchgeführt und wie Nichtantreten des Heimvereines behandelt.

- 29.2 Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden :

- a) Mindestens 10 offizielle, zugelassene Inline-Skaterhockey-Bälle
- b) Einen zweiten zugelassenen Zeitnehmer
- c) Bandmaß von mindestens 2 Meter Länge
- d) Sirene oder ähnliche Tonquelle

- e) Zwei offizielle Schiedsrichterpfeifen (zusätzlich zur Sirene)
- f) Zwei offizielle Sätze Schiedsrichterkarten (Gelbe und Rote Karte)
- g) Manuelle Toranzeige
- h) Nutzungserlaubnis für Spielstätte (beglaubigte Kopie ist ausreichend)
- i) Sanitätsausrüstung (Koffer, Kissen,...) nach DIN-Norm
- j) Zusatzblätter mit ausgefülltem Kopf
- k) Mindestens zwei Umkleideräume für die Mannschaften
- l) Einen Umkleideraum für die Offiziellen
- m) *bei Turnieren mindestens ein ausgebildeter und qualifizierter Sanitäter sowie bei internationalen Turnieren zwei Stoppuhren und eine funktionsfähige, genutzte Lautsprecheranlage (Mikrofon)*

Fehlt einer oder mehrere der vorgenannten Gegenstände bzw. Personen bis spätestens zum offiziellen Spielbeginn, so müssen die Schiedsrichter dies im Zusatzblatt für Schiedsrichter vermerken. Für jeden fehlenden Gegenstand (und für jedes fehlende Zusatzblatt) wird ein Ordnungsgeld von je € 30,-- (maximal € 150,--) sowie für den fehlenden zweiten Zeitnehmer ein Ordnungsgeld von € 100,-- erhoben.

- 29.3 Jeder Zeitnehmer muß im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz oder Zeitnehmer-Lizenz der ISHD sein. Jeder Zeitnehmer muß bei jedem Spiel seinen Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmerausweis vorlegen (Ordnungsgeld € 30,-- je Person).
Der Zeitnehmer muß spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und während des gesamten Spieles (Ausnahme Pausen) am Zeitnehmertisch anwesend sein (Ordnungsgeld € 30,-- je Person). Setzt der Heimverein einen nicht zugelassenen zweiten Zeitnehmer ein, so wird ein Ordnungsgeld von € 50,-- erhoben.
Der Zeitnehmer verliert seine Lizenz, wenn er innerhalb einer Saison bei weniger als zwei Meisterschafts- und/oder Pokalspielen als Zeitnehmer aktiv war oder nicht den angebotenen Zeitnehmer-Auffrischungslehrgang besucht hat. Bei Notwendigkeit (z. B. wichtige Änderungen) kann die ISHD eine Weiterbildung für alle Zeitnehmer durchführen.

§ 30 SPIELTERMINE

- 30.1 Alle Meisterschaftsspieltermine für eine Saison werden von der ISHD festgesetzt und vor Beginn der Saison rechtzeitig durch einen Spielplan offiziell bekannt gegeben.
Jeder Verein muß für alle seine Mannschaften bis spätestens zum 31. Dezember ausreichend Hallentermine für die Meisterschafts-Heimspiele der ISHD schriftlich mitteilen, wobei nur Spieltermine anerkannt werden können, die von der ISHD als mögliche Spieltermine vorgegeben wurden und die die Bestimmungen von § 30.2 WKO erfüllen. Andere Termine sind nur möglich, wenn für diesen Termin das schriftliche Einverständnis der anderen Mannschaft beigelegt ist.
Die ISHD versucht, die von den Heimvereinen vorgeschlagenen Heimspieltermine bestmöglich zu berücksichtigen, es besteht aber kein Rechtsanspruch für die gewünschten Termine. Die ISHD ist auch ausdrücklich bevollmächtigt, an einem Wochenende im Rahmen der verfügbaren Hallen- bzw. Spielzeiten die Spiele inkl. Anfangszeiten von den Heimspielen eines Vereines zu ändern.
- 30.2 Grundsätzlich müssen bei der Spielterminfestsetzung folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
- Samstags Spielbeginn 14.00 Uhr – 20.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 18.00 Uhr)
 - Sonntags Spielbeginn 10.00 Uhr – 20.00 Uhr (Nachwuchsligen Altersklassen jedoch nur bis 18.00 Uhr); bei einer Entfernung von mehr als 250 km gilt als späteste Beginnzeit 17.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 15.00 Uhr).
 - Feiertags "siehe Bestimmungen für Sonntags"
 - Alle anderen Tage grundsätzlich nur mit Genehmigung der ISHD und der gegnerischen Mannschaft
- Bei Nachholspielen muß die gegnerische Mannschaft am gewünschten Nachholtermin spielfrei und nach Möglichkeit keine Schiedsrichtereinsätze haben (ansonsten vorherige Abstimmung mit ISHD-Schiedsrichterobmann erforderlich).
- Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur zulässig, wenn beide Vereine damit schriftlich einverstanden sind und Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Die ISHD entscheidet über Ausnahmen.
- 30.3 Bei einem Spielausfall und einem daraus resultierenden Nachholspiel muß der Heimverein dem zuständigen Staffelleiter (bei Pokal Spielleiter) innerhalb von 14 Tagen nach dem ausgefallenen Spiel - unter Einhaltung der Bestimmungen von § 30.2 WKO - einen Spieltermin für das Nachholspiel mit Angabe des Spielbeginnes schriftlich mitteilen. Der Nachholtermin muß mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Play-Off-Runde oder Relegationsspielen sowie im Nachwuchsbereich außerhalb der

gesetzlichen Schulferien liegen; des weiteren muß nach Eingang des Nachholtermines bei der ISHD mindestens eine Zeitspanne von vier Wochen (Ausnahme Saisonende) bis zum neuen Spieltermin liegen. Der zuständige Staffelleiter (Pokal Spielleiter) ist ausdrücklich bevollmächtigt, im Interesse eines geregelten Spielbetriebes – in Abänderung der vorstehenden Bestimmungen - nach vorheriger Rücksprache mit Heim- und Gastverein jeglichen Spieltermin für ein Nachholspiel festzusetzen. Erfolgt durch den Heimverein keine Aufgabe eines gültigen Nachholtermines innerhalb der vorgeannten 14-Tage-Frist, setzt der zuständige Staffelleiter (bei Pokal Spielleiter) den Nachholtermin inkl. Spielbeginn und Spielstätte rechtsverbindlich fest. Das Nichtvorhandensein einer Heimspielstätte gilt dann ausdrücklich nicht als Höhere Gewalt. Bei einem durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verbundenen Spielausfall wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines (siehe § 33 WKO) gewertet.

- 30.4 Bei einem witterungsbedingten Spielausfall im Pokalwettbewerb, in den Bundesligen und in den überregionalen Ligen (d. h. mit Mannschaften aus mindestens zwei Bundesländern) geht das Heimrecht auf die Gastmannschaft über. Für die Mitteilung des Nachholtermines gelten dann auch die Bestimmungen von § 30.3 WKO sinngemäß. Sollte die Gastmannschaft, auf die das Heimrecht nach dem witterungsbedingten Spielausfall übergegangen ist, keinen gültigen Nachholtermin innerhalb der vorgegebenen 14-Tage-Frist mitteilen, setzt der zuständige Staffelleiter (Pokal Spielleiter) den Spielort und Spielbeginn rechtsverbindlich fest.
Die ISHD-Leitung kann jedoch bei Bekanntgabe der Anmeldemodalitäten für die neue Saison (vor Ablauf der Anmeldefrist) darauf hinweisen, daß für eine nicht bundesweite Liga die vorstehenden Bestimmungen keine Gültigkeit haben.
- 30.5 Beantragte Spielterminänderungen sind grundsätzlich nur gültig, wenn sie nach Vorlage eines vollständigen Antrages auf Änderung eines Spieltermines von dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter vollständig genehmigt wurden. Des weiteren können Vorschläge für einen neuen Spieltermin nur anerkannt werden, wenn die Bestimmungen von § 30.2 WKO eingehalten werden.
- 30.6 Ein Antrag auf Änderung eines Spieltermines (auch Spielbeginn) muß spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem festgesetzten Spieltermin mit dem entsprechenden Formblatt *“Antrag Spielterminänderung“* und Beilage von eindeutigen Nachweisbelegen bei dem zuständigen Staffelleiter gestellt werden.
Dem Antrag ist (der Nachweis über die Zahlung) eine(r) Bearbeitungsgebühr beizufügen in Höhe von
- € 30,- bei Höherer Gewalt
 - € 100,- bei sonstigen Anträgen mindestens 6 Wochen vor dem bisherigen Spieltermin
 - € 150,- bei sonstigen Anträgen später als 6 Wochen vor dem bisherigen Spieltermin
- Mit Ausnahme von Höherer Gewalt gelten für einen Antrag folgende Voraussetzungen: Es muß ein möglicher Ersatztermin angegeben werden, der mindestens vier Wochen später nach dem Eingang des Antrages bei der ISHD liegen muß, und an dem beide betreffenden Mannschaften spielfrei haben. Des weiteren muß vom Heimverein bestätigt werden, daß für den neuen Termin definitiv eine Spielstätte zur Verfügung steht (ein Nachweis zum Vorhandensein einer Spielstätte kann gefordert werden). Das schriftliche Einverständnis der anderen Mannschaft zur Spielverlegung auf den entsprechenden, neuen Termin muß auf jeden Fall auf dem Formblatt *“Einverständniserklärung“* beigefügt sein.
Sofern lediglich eine Änderung des Spielbeginnes (d.h. andere Uhrzeit) am gleichen Spieltag beantragt wird und bis eine Woche vor dem festgesetzten Spieltermin das schriftliche Einverständnis der anderen Mannschaft und der Schiedsrichter vorgelegt wird, beträgt die Bearbeitungsgebühr lediglich € 30,- pro Spiel.
Eine Änderung der Spielstätte (Voraussetzung Zulassung) ist gebührenfrei und der ISHD sowie der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern rechtzeitig vor Spielbeginn per Fax (Wegbeschreibung) mitzuteilen. Eine kurzfristige Änderung (bis 3 Tage vor dem Spieltag) ist nur möglich, wenn die neue Spielstätte maximal 50 km von der bisherigen Spielstätte entfernt ist.
- 30.7 Spielterminänderungen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gemäß § 30.6 WKO sind nur noch bei eindeutig, nachgewiesener Höherer Gewalt möglich; ein entsprechender Antrag gemäß § 18 WKO ist an den zuständigen Staffelleiter (Pokal Spielleiter) zu stellen.
- 30.8 Schuldhafte Versäumnisse (z. B. nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Antrag auf Spielterminänderung bzw. nicht genehmigte Spielterminänderungen, zeitliche Veränderungen,...) des Heimvereines, die zur Nichtdurchführung eines Spieles führen, werden wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet und behandelt. Sollte ein Spiel an einem nicht genehmigten Spieltermin bzw. Uhrzeit stattfinden, wird das Spiel ebenfalls wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet und behandelt.

§ 31 EINLADUNGEN

- 31.1 Der Heimverein muß die Gastmannschaft (siehe Adressenliste Teamleiter) sowie die Schiedsrichter (an Schiedsrichterobmann gemäß Adressenliste Teamleiter, ansonsten an die Geschäftsstelle) frühestens vier und mindestens zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin schriftlich unter Beifügung eines aktuellen Lageplanes mit Wegbeschreibung (von nächster Autobahnabfahrt) und mit Angabe des Spielortes und Spielbeginnes einladen (Ordnungsgeld € 30,--).
- 31.2 Erhalten die Gastmannschaft oder die Schiedsrichter ihre Einladung nicht spätestens sieben Tage vor dem offiziellen Spieltermin, müssen sie sofort den zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter telefonisch informieren.
- 31.3 Kann ein Spieltag nicht durchgeführt werden, so hat der Heimverein sofort Schiedsrichter, Gastmannschaft und den zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter zu informieren (Ordnungsgeld € 30,--).

§ 32 SPIELBERICHT

- 32.1 Der Spielbericht ist ein Dokument der ISHD und besteht aus dem Spielberichtsbogen (Bezug nur über ISHD-Geschäftsstelle) sowie aus drei (bzw. vier Zusatzblättern bei Bundesligen). Alle Formulare müssen bei jeder Inline-Skaterhockey-Veranstaltung ordnungsgemäß in Druckbuchstaben vollständig ausgefüllt werden. Es dürfen nur die aktuellen, gültigen Formblätter benutzt werden (Ordnungsgeld € 30,-- je ungültigem Formblatt); ein doppelseitiges Zusatzblatt muß auch doppelseitig als ein Blatt genutzt werden.

a) Spielberichtsbogen

Er enthält die Angaben über die Mannschaftsaufstellungen und den Spielverlauf. Der Spielberichtsbogen muß vom Zeitnehmer vollständig und korrekt ausgefüllt (eventuelle Bemerkungen und Korrekturen auch von den Schiedsrichtern) und von ihm sowie von den Schiedsrichtern nach sorgfältiger Prüfung unterschrieben werden. Bis spätestens 10 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn muß dem Zeitnehmer die Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden; danach sind keine Eintragungen mehr möglich. Nach Spielende muß der Kapitän (bzw. Stellvertreter) einer jeden Mannschaft den Spielberichtsbogen unterschreiben.

b) Zusatzblatt für den Heimverein

Hierin sind Fragen über die Schiedsrichter aufgeführt; es muß vom Zeitnehmer korrekt ausgefüllt und unterschrieben werden (einmal pro Schiedsrichtergespann). Das Zusatzblatt für den Heimverein ist von den Schiedsrichtern gegenzuzeichnen.

c) Zusatzblatt für die Schiedsrichter

Hierin sind Fragen über den Heimverein aufgeführt; es muß von den Schiedsrichtern ausgefüllt und unterschrieben werden (einmal für jedes Spiel). Das Zusatzblatt für die Schiedsrichter ist vom Zeitnehmer gegenzuzeichnen.

d) Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse

Hier müssen die besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Verletzungen, Spielabbruch, Spielunterbrechung, Zuschauerausschreitungen, Sonstiges) eines Spieles detailliert aufgeführt werden; es muß (bei Bedarf) von den Schiedsrichtern ausgefüllt werden (für jedes Vorkommnis ein separates Zusatzblatt).

e) Zusatzblatt für Bundesliga

Hierin sind Fragen über beide Mannschaften eines Bundesligaspieles aufgeführt; es muß von den Schiedsrichtern ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Zusatzblatt für Bundesliga ist vom jeweiligen Kapitän (bzw. dem Stellvertreter) jeder Mannschaft gegenzuzeichnen.

f) Mannschaftsaufstellung

Hierin müssen beide Mannschaften ihre maximal 18 Spieler sowie ihre maximal 3 Teamoffiziellen eintragen. Es müssen Angaben über die Spielernamen, Rückennummern, Spielerpaßnummern, Kapitän, Assistent, Torhüter und Namen der Teamoffiziellen eingetragen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen von § 32.1 a) - f) WKO werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 30,-- je Verstoß geahndet. Der Zeitnehmer muß den kompletten Spielberichtsbogen und den Kopf aller Zusatzblätter vollständig ausfüllen (Ordnungsgeld € 30,-- je Formblatt).

Mit einer Gegenzeichnung auf einem Zusatzblatt wird nicht automatisch die Richtigkeit der Ausführungen auf dem Zusatzblatt anerkannt, sondern lediglich die Kenntnisnahme der Ausführungen; bei eventuellen Widersprüchen oder Unstimmigkeiten ist zur Wahrung der Einrede der zuständige Staffelleiter bzw. Spielleiter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des betreffenden Spieles telefonisch oder per Telefax über den Widerspruch zu unterrichten.

- 32.2 Jede Mannschaft muß bis spätestens 15 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn (zusammen mit allen Spielerpässen) das vollständig ausgefüllte Formblatt "Mannschaftsaufstellung" am Zeitnehmertisch abgeben (Ordnungsgeld € 30,-). Die vorhandenen Angaben werden vom Zeitnehmer auf den Spielberichtsbogen übertragen.
- 32.3 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (Spielberichtsbogen und alle Zusatzblätter) spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. per Post zu versenden (Ordnungsgeld € 30,-) :
- Original des Spielberichtsbogens (+ Zusatzblätter) (weiß) : zuständiger Staffelleiter *
 - 1. Durchschrift des Spielberichtsbogens (blau) : zuständiger Staffelleiter *
 - 2. Durchschrift des Spielberichtsbogens (rot) : Gastmannschaft
 - 3. Durchschrift des Spielberichtsbogens (gelb) : Heimmannschaft
- (* Ausnahme : Bei Pokal, Turnier- und Freundschaftsspielen an den Spielleiter)
- 32.4 Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes muß den Schiedsrichtern vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag mit einer Mindestgröße von DIN A 5 zur Verfügung gestellt werden. Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 5,- (bei Turnieren € 10,-) zu zahlen (Ordnungsgeld € 50,-). In diesem Fall sind die Schiedsrichter zu einer ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes, spätestens am übernächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet (Ordnungsgeld € 30,-).
- 32.5 Jeder Heimverein muß alle Spielergebnisse (Ausnahme Turniere), das Nichtantreten einer Mannschaft bzw. der Schiedsrichter sowie alle besonderen Vorkommnisse (siehe § 32.1 d) WKO) innerhalb von einer Stunde nach Spielende auf der Ergebnis-Hotline der ISHD (Telefon-Nummer siehe Adressenliste ISHD-Offizielle) bekannt geben. Eine Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen wird mit einem Ordnungsgeld von € 30,- (bzw. € 150,- für Mannschaften der Herrenbundesligen) geahndet.

§ 33 NICHTANTRETEN

- 33.1 Der Verzicht auf ein Pflicht-Inline-Skaterhockeyspiel (Meisterschaft und/oder Pokal) sowie Inline-Skaterhockey-Turnierspiel ist ausgeschlossen.
- 33.2 Tritt eine Mannschaft an einem Mehrunden- oder Turnierspieltag zu einem Spiel nicht rechtzeitig an (d.h. 15 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben :
- | | |
|--------------|---------|
| Herrenliga | € 150,- |
| Damenliga | € 125,- |
| Juniorenliga | € 100,- |
| Jugendliga | € 100,- |
| Schülerliga | € 75,- |
| Bambiniliga | € 50,- |
- 33.3 Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag oder zumindestens zu zwei Spielen eines Mehrunden- oder Turnierspieltages nicht rechtzeitig (15 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn) an, wird jedes Spiel gegen sie gewertet. Tritt eine Mannschaft der 1. Herrenbundesliga zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, erhält sie zusätzlich auch noch zwei Pluspunkte abgezogen. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben :
- | | |
|---------------------|-----------|
| 1. Herrenbundesliga | € 400,- * |
| Andere Herrenligen | € 300,- * |
| Damenliga | € 300,- * |
| Juniorenliga | € 200,- * |
| Jugendliga | € 200,- * |
| Schülerliga | € 150,- * |
| Bambiniliga | € 100,- * |

* zzgl. € 0,50 für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft

Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten (Ausnahme Höhere Gewalt) einer Mannschaft erhält die andere (spielbereit gewesene) Mannschaft von der ISHD nach schriftlicher Beantragung (Antragsfrist vier Wochen nach Spielausfall) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- € 100,- bei Herren- oder Damenspielen

- € 50,-- bei Junioren-, Jugend-, Schüler- oder Bambinispielen

Wenn eine Mannschaft mindestens drei Tage (Zugang) vor dem festgesetzten Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter telefonisch und schriftlich ein Nichtantreten offiziell mitteilt, wird auf das Ordnungsgeld ein Nachlaß von € 25,-- in den Nachwuchsligen bzw. € 50,-- in allen anderen Ligen gewährt.

Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal (bei 1. Herrenbundesliga zum zweiten Mal) in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, gelten zusätzlich zu dem vorgenannten Ordnungsgeld die Bestimmungen von § 34 WKO.

- 33.4 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Nichtantreten einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 34 ABMELDUNG

- 34.1 Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal (bei 1. Herrenbundesliga zum zweiten Mal) in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle Meisterschaftsspiele (nicht Pokal) dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen, sofern die betreffende Mannschaft bisher weniger als die Hälfte ihrer Meisterschaftsspiele durchgeführt hat. Hat die betreffende Mannschaft aber schon mindestens die Hälfte ihrer Meisterschaftsspiele durchgeführt, bleiben alle Spiele dieser Mannschaft in der Wertung und die noch offenen Spiele werden wie Nichtantreten gewertet. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab (d.h. auch keine Relegationsspiele). Zusätzlich wird nach einer Abmeldung je nach Ligazugehörigkeit (zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 33.3 WKO) folgendes Ordnungsgeld erhoben :

| | |
|---------------------|------------|
| 1. Herrenbundesliga | € 1.000,-- |
| Andere Herrenligen | € 600,-- |
| Damenliga | € 500,-- |
| Juniorenliga | € 400,-- |
| Jugendliga | € 400,-- |
| Schülerliga | € 300,-- |
| Bambiniliga | € 200,-- |

Die vorstehenden Bestimmungen haben nach erfolgter Anmeldung Gültigkeit, wenn die Abmeldung der Mannschaft nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt.

Sofern in der laufenden Saison bereits vor der Abmeldung Ordnungsgelder wegen Nichtantreten erhoben wurden, sind diese Ordnungsgelder rechtswirksam und bleiben von dem Ordnungsgeld für die Abmeldung unberührt.

- 34.2 Die abgemeldete Mannschaft kann den Spielbetrieb in der Meisterschaft zu Beginn der nächsten Saison in der nächst tieferen Liga wieder aufnehmen (d.h. sie kann im laufenden Jahr auch keine Relegation spielen).
- 34.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes (nach rechtsverbindlicher Anmeldung) bleibt nach einer Abmeldung hiervon unberührt.
- 34.4 Bestehende Schiedsrichtereinteilungen bleiben trotz Rückzug eines Vereines unverändert bestehen.
- 34.5 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Abmeldung einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 35 SPIELABBRUCH

- 35.1 Ein Spielabbruch ist die vorzeitige Beendigung eines Spieles durch die Schiedsrichter.
- 35.2 Bei schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruches können Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO ergriffen werden; außerdem wird das Spiel gegen die den Spielabbruch verursachende Mannschaft gemäß Spielregeln gewertet.
- 35.3 Bei schuldlosem Spielabbruch wird das Spiel von der ISHD neu angesetzt und vollständig neu gespielt.
- 35.4 Bei einem Spielabbruch werden alle ausgesprochenen Matchstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen sowie alle sonstigen Vergehen ordnungsgemäß geahndet und weiter behandelt. Für einen Spieler mit

Spielsperre wird ein abgebrochenes Spiel nicht als ausgesetztes Spiel angesehen. Erzielte Tore, Vorlagen und Strafen in einem abgebrochenen Spiel werden in der Statistik (z. B. Scortabelle) nur dann berücksichtigt, wenn das Spiel gewertet und nicht wiederholt wird.

§ 36 TRIKOTWECHSEL

- 36.1 Bei nationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen unterliegt die Gastmannschaft (bzw. im Spielplan zweit genannte Mannschaft) der Pflicht zu einem notwendigen (Entscheidung Schiedsrichter) Trikotwechsel (Ordnungsgeld € 100,-). Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein zweiter Trikotsatz zur Verfügung, ist die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan erst genannte Mannschaft) zum Trikotwechsel verpflichtet (Ordnungsgeld € 100,-). Das Ordnungsgeld von € 100,- gilt in den Nachwuchsligen auf jeweils € 50,- reduziert.

§ 37 SPIELWERTUNG

- 37.1 Meisterschafts- und Turnierspiele werden wie folgt gewertet :
- a) Punktwertung
Der Sieger erhält zwei Pluspunkte.
Der Verlierer erhält keinen Pluspunkt.
Bei einem unentschiedenen Spiel erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
 - b) Torwertung
Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles für sie erzielten, gültigen Tore als Plustore angerechnet.
Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles von der Gegenmannschaft erzielten, gültigen Tore als Minustore (Gegentore) angerechnet.
- 37.2 Die endgültige Spielwertung eines Spieles muß bis spätestens vier Wochen nach einem Spiel erfolgen. Nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist ist keine Änderung der Wertung mehr möglich.

§ 38 MEISTERSCHAFT UND TABELLENERMITTLUNG

- 38.1 Die ISHD-Leitung gibt vor Saisonbeginn die genauen Bestimmungen zur Regelung der Meisterschaft in jeder Liga bekannt. Sofern zu einer Liga vor Saisonbeginn keine besonderen Bestimmungen bekanntgegeben wurden, gilt für jede Liga folgende Regelung :
- Meister einer Liga ist nach Abschluß aller Spiele dieser Liga
- a) die Mannschaft mit den meisten Punkten
 - b) bei Punktgleichheit nach Punkt a) die Mannschaft mit dem besten direkten Vergleich.
Dabei werden alle Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander berücksichtigt und in einer separaten Tabelle zusammengefaßt. Die Reihenfolge dieser separaten Tabelle, nur aus den Spielen des direkten Vergleiches untereinander, entscheidet dann die Meisterschaft und weitere Abschlußplatzierungen.
Meister ist dann
 - die Mannschaft mit den meisten Punkten aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit die Mannschaft mit der höchsten positiven Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (jeweils aus dem direkten Vergleich) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aus dem direkten Vergleich
 - c) bei Gleichheit nach Punkt b) die Mannschaft mit der besten Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
 - d) bei Gleichheit nach den Punkten a), b) und c) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
 - e) bei Gleichheit nach den Punkten a), b), c) und d) für auf- und abstiegsrelevante Tabellenplätze inkl. Meisterschaft die Siegermannschaft aus einem Entscheidungsspiel, das vom zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter auf einem neutralen Platz angesetzt wird
- 38.2 Die Bestimmungen von § 38.1 a) - e) WKO gelten auch für die Ermittlung einer Abschlußtabelle einer jeden Liga.
- 38.3 Für die Tabellenermittlung während der laufenden Saison (keine Abschlußtabelle) und für Turniere gelten die Bestimmungen von § 38.1 WKO sinngemäß, wobei jedoch die Regelung des direkten

Vergleiches gemäß § 38.1 b) WKO dabei nicht zum Tragen kommt. Bei Punktgleichheit ist demnach die Mannschaft mit der besten Tordifferenz aller ihrer Spiele besser platziert. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheiden dann die meisten erzielten Plustore jeweils aller Meisterschaftsspiele.

§ 39 AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

- 39.1 Die ISHD-Leitung gibt vor Saisonbeginn die genauen Bestimmungen zur Auf- und Abstiegsregelung in jeder Liga bekannt. Sofern zu einer Liga vor Saisonbeginn keine besonderen Bestimmungen bekanntgegeben wurden, gelten für jede Liga die Bestimmungen des § 39.2 - 39.8 WKO.
- 39.2 Aus jeder Liga steigt die, nach Abschluß aller Spiele (ohne Play-Off-Spiele), letztplatzierte Mannschaft in die nächst tiefere Liga ab (falls tiefere Liga vorhanden).
- 39.3 Eine Mannschaft muß auch absteigen, wenn aus einer höheren Liga eine Mannschaft des gleichen Vereines in diese Liga der weiteren Mannschaft abgestiegen ist.
- 39.4 Der Meister einer Liga, nach Abschluß aller Spiele, steigt in die nächst höhere Liga auf (falls höhere Liga vorhanden). Voraussetzung für den Aufstieg in die höhere Liga ist die Tatsache, daß keine weitere Mannschaft des gleichen Vereines für diese Liga gemeldet ist.
- 39.5 Wenn eine Liga in mehrere Staffeln oder Klassen aufgeteilt ist, so werden von der ISHD-Leitung vor Beginn der Meisterschaft die genauen Bestimmungen und Vorschriften veröffentlicht, nach denen die Meisterschaft sowie Auf- und Abstieg festgelegt und geregelt sind.
- 39.6 Die, nach Abschluß aller Spiele, vorletzplatzierte Mannschaft einer Liga muß in einer Relegation gegen die zweitplatzierte Mannschaft der nächst tieferen Liga um den zu besetzenden Platz der höheren Liga spielen (falls tiefere Liga vorhanden). Voraussetzung zur Teilnahme an der Relegation zur höheren Liga ist die Erfüllung der entsprechenden Auflagen zum Spielen in der höheren Liga. Die Relegation wird mit Hin- und Rückspiel auf den Heimplätzen der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt, wobei die Mannschaft aus der höheren Liga zuerst Heimrecht hat, sofern der Spielleiter keine Änderung vornimmt. Der Spielleiter setzt den Zeitpunkt der Relegationsspiele mit Angabe des Spielbeginnes fest. Mit schriftlichem Einverständnis beider Mannschaften kann die Relegation auch nur mit einem Spiel entschieden werden. Sieger der Relegation ist die Mannschaft, die nach Abschluß des Hin- und Rückspieles der Relegation eine bessere Platzierung gemäß § 39.1 b) WKO (direkter Vergleich) aufweist. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit des Rückspieles der Relegation nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gleichheit vorliegen, so wird das Rückspiel für die in den Spielregeln festgelegte Dauer verlängert. Sollte nach Abschluß einer Verlängerung immer noch keine Entscheidung gemäß § 39.1 b) WKO gefallen sein, entscheidet ein Penalty-Schießen über den Sieger.
- 39.7 Wenn eine Mannschaft nicht aufsteigen will oder nicht darf bzw. an der Aufstiegs-Relegation nicht teilnehmen will oder nicht darf, wird dieser freie Platz der in der Abschlußtabelle bestplatzierten, dahinter liegenden Mannschaft angeboten, die die Voraussetzungen zum Aufstieg erfüllt. Will keine berechnete Mannschaft aus dieser Liga (außer Absteiger und Abstiegs-Relegations-Teilnehmer) aufsteigen bzw. an der Aufstiegs-Relegation teilnehmen, so verbleibt der Absteiger bzw. Relegations-Teilnehmer aus der höheren Liga in der Liga.
- 39.8 Wenn eine Mannschaft, die die Spielberechtigung für eine höhere als die tiefste Liga besitzt, nicht mehr zum Spielbetrieb in der Meisterschaft gemeldet wird, wird der freie Platz in dieser Liga der in der Abschlußtabelle der nächst tieferen Liga bestplatzierten, nicht aufgestiegenen Mannschaft angeboten, die die Voraussetzungen zum Aufstieg erfüllt.
- 39.9 Wenn eine Mannschaft sich für den Aufstieg in die nächst höhere Liga qualifiziert hat und unter Einhaltung aller Bestimmungen das Recht hat, in der nächsten Saison diesen Platz in der nächst höheren Liga einzunehmen, kann sie diesen Platz auch dann einnehmen, wenn sie sich vor Beginn der nächsten Saison einem anderen Verein anschließt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der bisherige Verein den Platz in der spielberechtigten Liga nicht wahrnimmt und des weiteren seine Zustimmung zu dem Übertrag der Spielberechtigung auf den neuen Verein schriftlich bestätigt. Wenn ein Verein keine Zustimmung zu dem Übertrag der Spielberechtigung gibt, entscheidet die ISHD-Ligaleitung, wer den Platz in der spielberechtigten Liga einnimmt. Ein entsprechender Antrag des neuen Vereines ist schriftlich und mit ausführlicher Begründung bis zum 31.12. d. J. an die ISHD zu richten; die ISHD-Leitung entscheidet über diesen Antrag. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch sinngemäß für eine Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt und sich zur nächsten Saison einem anderen Verein anschließen will.

- 39.10 Wenn eine Mannschaft sich nicht mehr zum Spielbetrieb in der spielberechtigten Liga anmelden will und stattdessen den Spielbetrieb in einer tieferen Liga fortführen will, muß sie dies bis zum 15.12. d.J. schriftlich der ISHD mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht form- und/oder fristgerecht, kann der Spielbetrieb nur in der untersten Liga fortgeführt werden.
- 39.11 Wenn eine Mannschaft sich für den Aufstieg in die nächst höhere Liga qualifiziert hat, muß sie den Aufstieg wahrnehmen, sofern sie nicht bis zum 15.12. d.J. den Aufstiegsverzicht schriftlich der ISHD mitteilt. Wird der Aufstiegsverzicht nicht form- und/oder fristgerecht mitgeteilt, muß die Mannschaft den Aufstieg wahrnehmen (oder alternativ in der tiefsten Liga melden).

§ 40 POKAL

- 40.1 Jede Mannschaft, die sich am Spielbetrieb der ISHD angemeldet hat, nimmt automatisch am Pokalwettbewerb teil, sofern sie nicht ausdrücklich eine Pokalteilnahme ablehnt.
- 40.2 Die Begegnungen der Pokalrunden werden ausgelost.
Die Festsetzung des Heimspielrechtes für alle Pokalspiele einer Saison erfolgt nach von der DRV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey vor Auslosung der 1. Pokalrunde festgelegten Bestimmungen.
- 40.3 Der Heimverein muß in der von der ISHD vorgegebenen Frist dem Spielleiter schriftlich einen Heimspieltermin mitteilen, der mit dem von der ISHD vorgegebenen Pokalspieltermin übereinstimmt. Ein anderer Spieltermin ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gastmannschaft möglich. Erfolgt in der vorgegebenen Frist keine Terminmitteilung des Heimvereines, gilt das entsprechende Pokalspiel auf 15.00 Uhr am Pokalspieltermin festgesetzt. Stehen als Pokalspieltermin mehrere Tage zur Auswahl, legt der Spielleiter den Pokalspieltermin (mit 15.00 Uhr Anfangszeit) fest. Alternativ zu der automatischen Spielfestsetzung kann der Heimverein – mit schriftlichem Einverständnis der Gastmannschaft – bis 14 Tage vor dem Pokalspieltermin das Heimrecht auch an die Gastmannschaft abtreten oder sich mit der Gastmannschaft auf einen anderen Spieltermin einigen (unter der Voraussetzung, dass Schiedsrichter zur Verfügung stehen).
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und einem damit verbundenen Spielausfall wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines (siehe § 33 WKO) gewertet.
- 40.4 Sollte es nach der regulären Spielzeit eines Pokalspieles unentschieden stehen, gibt es eine Verlängerung mit einer in den Spielregeln festgelegten Dauer. Sollte nach Abschluß der Verlängerung immer noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Sieger in einem anschließenden Penalty-Schießen ermittelt.
- 40.5 Die jeweiligen Sieger eines Pokalspieles qualifizieren sich für die nächste Pokalrunde.

§ 41 SPIELBERECHTIGUNG

- 41.1 Ein Spieler ist grundsätzlich spielberechtigt (Meisterschafts-, Pokal-, Turnier-, und Freundschaftsspiele), wenn er einen gültigen Spielerpaß der ISHD mit einer gültigen Spielberechtigung besitzt, d. h. der entsprechende Spielerpaß muß dem Verein vorliegen.
Ein Spieler ist nur für die Mannschaft(en) spielberechtigt, die im Spielerpaß eingetragen ist (sind).
- 41.2 Ein Spieler kann nur für einen Inline-Skaterhockey-Verein (Ausnahme Ausleihung von Spielern – siehe § 44 WKO) spielberechtigt sein, jedoch dabei für maximal zwei Altersklassen (Mannschaften) oder zwei Spielklassen eine Spielberechtigung erlangen (Voraussetzung bei Minderjährigen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten – die Unterschrift auf dem Spielerpassantrag ist ausreichend).
- 41.3 Sollte ein Verein die Spielberechtigung für mehr als fünf Damen oder mehr als fünf Junioren in einer Herrenmannschaft beantragen, muß der Verein eine Damenmannschaft bzw. eine Juniorenmannschaft melden. Grundsätzlich dürfen in Herrenmannschaften unbegrenzt Damen bzw. Junioren eingesetzt werden; es müssen jedoch immer tatsächlich mehr Herren als Damen und Junioren zusammen bei einem Herrenspiel eingesetzt werden.
Mannschaften, die in einer Herrenbundesliga spielen, dürfen zu allen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) maximal zwei Damen einsetzen.

Verstöße gegen die vorstehenden Vorschriften werden von der ISHD-Leitung mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO geahndet; das Spielergebnis bleibt jedoch unverändert bestehen.

- 41.4 Wird ein nicht spielberechtigter bzw. gesperrter Spieler von einer Mannschaft aufgestellt bzw. eingesetzt (Spielberichtsbogen), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Verstoßen beide Mannschaften gegen die Bestimmungen, so wird das Spiel neu angesetzt.
Zusätzlich wird für jeden eingesetzten gesperrten Spieler und für jeden Spieler ohne jegliche ISHD-Spielberechtigung ein Ordnungsgeld von € 200,- sowie für jeden eingesetzten, nicht spielberechtigten Spieler mit ISHD-Spielerpaß ein Ordnungsgeld von € 100,- (€ 50,- für Nachwuchsspieler) gegen den Verein des betroffenen Spielers ausgesprochen; weitere Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind ausdrücklich möglich.
- 41.5 Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 43 - 44 WKO gelten als ungültige Spielberechtigung (d.h. nicht spielberechtigt), sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist.
- 41.6 Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen sind bis spätestens 10 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn möglich. Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er entweder auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist oder umgezogen auf der Mannschaftsbank sitzt oder aktiv am Spielgeschehen teilnimmt. Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht rechtzeitig (mindestens 10 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn) auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wurde, gilt folgende Regelung:
- Wenn der Spieler am Spieltag gesperrt war bzw. für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, keine entsprechende Spielberechtigung gemäß gültigem ISHD-Spielerpass hatte, gelten die Bestimmungen von § 41.4 WKO entsprechend.
 - Wenn der Spieler am Spieltag eine entsprechenden Spielberechtigung gemäß gültigem ISHD-Spielerpass für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, hatte, wird das Spiel ordnungsgemäß gemäß Spielbericht gewertet.
Der entsprechende Spieler muß nur von seinem Verein innerhalb von acht Tagen (Poststempel) schriftlich bei dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter nachgemeldet werden (Nachweis Kopie Zahlung Bearbeitungsgebühr € 30,-). Erfolgt keine frist- und formgerechte Nachmeldung, wird zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr ein Ordnungsgeld von € 50,- je betreffenden Spieler erhoben.
- 41.7 Ein Spieler kann gemäß § 43.2 f) WKO bei einem Spieltag auch in eine andere Mannschaft der gleichen Altersklasse des gleichen Vereines hochgemeldet werden.
Für einen Einsatz von Spielern in Mannschaften einer höheren (oder ggf. niedrigeren) Altersklasse des gleichen Vereines ist eine vorherige Genehmigung der Spielberechtigung (d.h. Änderung bzw. Eintrag auf ISHD-Spielerpass) unbedingt erforderlich.

§ 42 SPIELERPASS

- 42.1 Jeder Spielerpass ist ein Dokument und gehört der ISHD (auch nach Herausgabe an den Verein).
- 42.2 Ein Antrag für die Ausstellung oder Änderung (z. B. Mannschafts- oder Vereinswechsel) eines Spielerpasses muß auf dem offiziellen Formblatt "*Spielerpaß-Antrag*" auf dem normalen Postweg (nicht per Einschreiben) an die ISHD-Geschäftsstelle gestellt werden. Ein vollständiger Antrag muß Folgendes enthalten :
- Vereinsname
 - Genauere Angabe der Mannschaft, in die der Spieler wechselt bzw. für die der Spieler gemeldet wird; falls der Spieler für zwei Altersklassen (Mannschaften) spielberechtigt sein soll, müssen beide Mannschaften benannt werden
 - Spielernamen (Vor- und Zuname), Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
 - Unterschrift des Spielers sowie eines Vereinsvorstandes mit Vereinsstempel; bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
 - Zwei aktuelle Original-Paßbilder bei Neuausstellung (ein Bild muß auf dem Antrag oben rechts in das vorgesehene Feld aufgeklebt werden) bzw. ein aktuelles Original-Paßbild bei Änderung; auf der Rückseite müssen alle Paßbilder jeweils mit dem Spielernamen versehen sein; jedes Paßbild muß unbedingt in Paßbildgröße und frei von Stempeln oder anderen Aufdrucken (Laminat, Folie,...) sein
 - (Nachweis) eine(r) Bearbeitungsgebühr in Höhe von
€ 10,- bei Neuausstellung bzw. bei Verlust bzw. bei Mannschaftswechsel bzw. für jeden Zweitpass (bei Beantragung eines Zweitpasses zusammen mit einer Neuausstellung insgesamt € 15,-)
) € 30,- bei Vereinswechsel innerhalb der offiziellen Wechselfrist

€ 80,-- bei Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist

- g) Bei Neuausstellung für alle Spieler eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit Angabe der Nationalität, Vor- und Zuname, Passbild und Geburtsdatum
- h) Bei einem Vereinswechsel – sofern bekannt - die Angabe der Nummer des bisherigen Spielerpasses sowie grundsätzlich die Freigabeerklärung des bisherigen Vereines
- i) Bei einem Mannschaftswechsel die Beifügung des (der) bisherigen Spielerpasses (Spielerpässe)
- j) Bei Ausstellung eines Zweitpasses oder eines Ersatzpasses die Angabe der bisherigen Spielerpass-Nummer
- k) Ein vollständig adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (für die Rücksendung des Spielerpasses bzw. der Spielerpässe)

Bei einem Spielerpassantrag für Neuausstellung bestätigt der Spieler bzw. der Erziehungsberechtigte, dass der Spieler in den letzten 12 Monaten für keinen anderen Inline-Skaterhockey-Verein am ISHD-Spielbetrieb teilgenommen hat. Bei einer falschen Bestätigung kann die ISHD-Leitung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung des Spielers widerrufen und eine Freigabeerklärung des bisherigen Vereines verlangen; des weiteren sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

- 42.3 Ein Spieler ist nach Stellung eines Spielerpassantrages erst spielberechtigt, wenn der neue Spielerpass dem Verein vorliegt.
Wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand (Poststempel) des Spielerpassantrages kein entsprechender Spielerpaß von der ISHD vorliegt, ist die ISHD zwecks Prüfung unverzüglich darüber zu unterrichten.
Ist ein Spielerpassantrag unvollständig, so ist er unzulässig und wird innerhalb von 7 Tagen nach Zugang unbearbeitet an den Verein zurückgesandt (mit Erhebung Ordnungsgeld € 20,--).
- 42.4 Bei einem Antrag auf Neuausstellung nach dem 30.09. e. J. J. (Poststempel zählt), beginnt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ausdrücklich erst ab dem 01.01. des nächsten Jahres, während die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele mit sofortiger Wirkung gegeben ist.
- 42.5 Für einen Spieler, der in zwei Altersklassen (Mannschaften) spielberechtigt ist, kann bei der ISHD-Geschäftsstelle ein zweiter Spielerpaß (Zweitpass) beantragt werden (Voraussetzung Beifügung zusätzliches Passbild und Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr von € 10,--).
- 42.6 Spielerpässe, die sich nicht bei der ISHD-Geschäftsstelle befinden, müssen an jedem Spieltag vorgelegt werden (Ordnungsgeld € 5,-- pro Spielerpaß, maximal € 50,--). Bei Fehlen des Original-Spielerpasses muß zur Teilnahme am Spiel ein anderer Lichtbildausweis zur Identifizierung vorgelegt werden.
- 42.7 Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft eines Spielers (z.B. Vereinswechsel, Aufhören,...) muß der entsprechende Spielerpaß von dem bisherigen (alten) Verein unverzüglich (innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung) der ISHD-Geschäftsstelle zurückgegeben bzw. zurückgesandt werden (Ordnungsgeld € 30,-- je Spielerpaß bei bis zu 30 Tagen Verspätung bzw. € 60,-- je Spielerpaß bei mehr als 30 Tagen Verspätung).
Außerdem muß der bisherige Verein das genaue Austrittsdatum nennen sowie eine Freigabeerklärung beifügen. Sollte der abgemeldete Spieler gegenüber dem bisherigen Verein jedoch noch Verpflichtungen (z. B. Beitragsrückstand, Besitz von Vereinseigentum,...) haben, kann der bisherige Verein die Freigabe verweigern. Bei einer Freigabeverweigerung muß der bisherige Verein der ISHD-Geschäftsstelle innerhalb von sieben Tagen (nach Kenntnisnahme der Beendigung) mit entsprechenden Belegen die Gründe für die Freigabeverweigerung schriftlich nachweisen. Wird von dem bisherigen Verein keine Freigabeerklärung sowie auch kein begründeter Nachweis für eine Freigabeverweigerung fristgerecht vorgelegt, gilt dies automatisch und unwiderruflich als Freigabeerklärung.
Wenn der bisherige Verein die entsprechende Mannschaft vom Meisterschaftsspielbetrieb abmeldet oder zur neuen Saison nicht zum Meisterschaftsspielbetrieb anmeldet, kann eine Freigabeverweigerung nur in besonderen Fällen anerkannt werden. Die ISHD-Leitung entscheidet grundsätzlich über die Anerkennung oder Ablehnung einer Freigabeverweigerung.
- 42.8 Hat sich ein Spieler nachweislich (z. B. Rückgabe Spielerpass an die ISHD) bei einem Verein abgemeldet, gilt bei einem Vereinswechsel dieses Spielers ab 12 Monate nach dessen Abmeldung bei dem bisherigen Verein dies als Neuausstellung eines Spielerpasses (Bearbeitungsgebühr nur € 10,--). Voraussetzung dafür ist aber, daß der bisherige Verein (bzw. Mannschaft) mit dem genauen Austrittsdatum auf dem Paßantrag angegeben wird. Die Freigabebestimmungen von § 42.7 WKO haben dennoch Gültigkeit.

- 42.9 Wenn ein Verein sich in der neuen Saison nicht mehr zum ISHD-Meisterschaftsspielbetrieb bzw. eine Mannschaft in der bisherigen Altersklasse nicht mehr anmeldet, muß für einen Spielerwechsel von diesem Verein zu einem anderen ISHD-Verein nur eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Spieler (analog Neuausstellung) entrichtet werden.
- 42.10 Jeder Spielerpass (auch Zweitpass), dessen eingetragene Angaben zur neuen Saison ungültig werden, z. B. (altersbedingter) Mannschaftswechsel, Nichtmeldung der bisherigen Mannschaft,..., muß unverzüglich zum Saisonende (jedoch spätestens bis zum 31.12. d.J.) an die ISHD zurückgegeben werden und verliert ab dem 1.1. des Folgejahres automatisch seine Gültigkeit (auch wenn er nicht fristgemäß zurückgegeben wird). Für jeden nicht bis zum 31.12. d.J. pünktlich zurück gegebenen Spielerpass wird ein Ordnungsgeld von € 10,- je Pass bzw. für jeden nicht bis zum 30.1. zurück gegebenen Spielerpass ein Ordnungsgeld von € 30,- je Spielerpass erhoben.

§ 43 SPIELERWECHSEL

43.1 Vereinswechsel

a) In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember eines Jahres (normale Abmeldefrist)

Die normale Abmeldefrist für einen vorzunehmenden Vereinswechsel zur nächsten Saison liegt zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Dezember. Wenn sich ein Spieler in diesem Zeitraum (oder schon früher) nachweislich bei seinem bisherigen Verein abmeldet (d.h. Beendigung der aktiven Mitgliedschaft), so kann dieser Spieler - unter Beachtung der Bestimmungen des § 43.1 d) WKO - grundsätzlich (auch nach dem 31. Dezember) die Spielberechtigung für die nächste Saison für einen anderen Verein ohne Sperre erlangen.

Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch ab 1. Januar. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

Die Bearbeitungsgebühr für einen Vereinswechsel nach Abmeldung innerhalb der normalen Wechselfrist beim bisherigen Verein beträgt € 30,-.

b) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres

Für alle Spieler, die sich nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei ihrem bisherigen Verein abgemeldet haben, ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 43.1 d) WKO - in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ein Vereinswechsel unter folgenden Voraussetzungen möglich :

- Nachweis der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim bisherigen Verein
- Drei Pflichtspiele (bzw. bei Nachwuchsspielern sechs Pflichtspiele) Sperre für die gemeldete Mannschaft des neuen Vereines, beginnend nach Eingang des gültigen Wechselantrages (während dieser Wechselsperre ist der Spieler auch für keine andere Mannschaft des neuen Vereines spielberechtigt).
- Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 80,-
- Maximale Begrenzung auf drei (bzw. bei Nachwuchsmannschaften auf zwei) wechselnde Spieler von einer Mannschaft
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres nur einen Vereinswechsel durchführen.

Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch nach Ablauf der vorgenannten Wechselsperre. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben ist.

c) In der Zeit vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres

Für alle Spieler, die sich nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei ihrem bisherigen Verein abgemeldet haben, ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 43.1 d) WKO - in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November eines jeden Jahres ein Vereinswechsel unter folgenden Voraussetzungen möglich :

- Nachweis der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim bisherigen Verein

- Keine Spielberechtigung für Pflichtspiele, sondern nur für Freundschafts- und Turnierspiele
- Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 80,--
- Maximale Begrenzung auf drei (bzw. bei Nachwuchsmannschaften auf zwei) wechselnde Spieler von einer Mannschaft
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November eines Jahres nur einen Vereinswechsel durchführen.

Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch ab 1. Januar des Folgejahres. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

- d) Ein Vereinswechsel ist nur gültig, wenn der neue Verein den Vereinswechsel vorschriftgemäß (siehe § 42.2 WKO - Formblatt) bei der ISHD-Geschäftsstelle beantragt und ein entsprechender neuer ISHD-Spielerpass ausgestellt wurde.

Bei einem Vereinswechsel ist grundsätzlich mit dem Spielerpaß-Antrag eine Freigabeerklärung des alten Vereines beizufügen, daß der wechselnde Spieler sich bei seinem alten Verein ordnungsgemäß als aktiver Spieler abgemeldet (mit Angabe Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft) und keine Verpflichtungen mehr gegenüber dem alten Verein hat. Verweigert der alte Verein die Freigabeerklärung und/oder begründet er die Freigabeverweigerung nicht schriftlich, ist die ISHD-Geschäftsstelle davon sofort zu unterrichten. Bezüglich der Freigabeerklärung haben die entsprechenden Bestimmungen von § 42.7 WKO Gültigkeit.

- e) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Spieler bei einem Turnier die Spielberechtigung für eine Mannschaft eines anderen Vereines erlangen (= Gastspieler); jede Mannschaft darf aber maximal die Genehmigung für einen Gastspieler beantragen. Zur Beantragung einer Gastspieler-Erlaubnis muß die Gastmannschaft mindestens vierzehn Tage vor dem Turnier an den ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich einen Antrag mit folgendem Inhalt stellen:

- Ausführliche Begründung des Ausnahmefalles
- Einverständniserklärung des Vereines, für den der betreffende Spieler die normale Spielberechtigung besitzt
- Bestätigung des Gastvereines, daß bei dem Turnier für den Gastspieler Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung - Deutsche Sporthilfe - besteht (d.h., daß der Spieler in einem eventuellen Schadenfall als Mitglied bezeichnet wird)
- Nachweis Zahlung € 30,--

Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über den Antrag auf Gastspieler-Erlaubnis.

43.2 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

- a) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Januar eines Jahres kann ein Spieler - unter Beachtung der Bestimmungen des § 43.2 d) WKO - innerhalb seines Vereines einen Mannschaftswechsel zwischen Mannschaften, die am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen, ohne Einschränkung vornehmen.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) der neuen Mannschaft beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

- b) In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 31. Dezember eines Jahres kann ein Spieler - unter Beachtung der Bestimmungen des § 43.2 d) WKO - innerhalb seines Vereines in eine Mannschaft einer höheren Liga wechseln; ein weiterer Wechsel während der Saison innerhalb des Vereines ist dann nicht mehr möglich.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) der neuen Mannschaft beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

- c) In der Zeit vom 1. Februar und 30. Juni eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 30. Juni eines Jahres kann ein Spieler - unter Beachtung der Bestimmungen des § 43.2 d) WKO - innerhalb seines Vereines in eine Mannschaft,

die in einer tieferen Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, wechseln. Ein weiterer Wechsel während der Saison innerhalb des Vereines ist dann nicht mehr möglich.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) der neuen Mannschaft beginnt erst, wenn dieser Spieler an dem nächsten nach Eingang des Wechselantrages stattfindenden Pflichtspiel seiner neuen Mannschaft ausgesetzt (nicht gespielt) hat und nach Vorliegen des geänderten (neuen) Spielerpasses.

- d) Jeder Mannschaftswechsel innerhalb eines Vereines ist nur gültig, wenn dieser Wechsel vorschriftsgemäß der ISHD-Geschäftsstelle mitgeteilt wurde, und alle Bestimmungen von § 42.2 WKO eingehalten wurden. Der bisherige Spielerpaß muß zur Umschreibung beigefügt sein. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen gilt als ungültiger Mannschaftswechsel und bedeutet eine Nichtspielberechtigung des wechselnden (gewechselten) Spielers für seine neue Mannschaft.
- e) Auf Turnieren und in Freundschaftsspielen dürfen Spieler in einer Mannschaft des eigenen Vereines, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, ohne Einschränkung eingesetzt werden. Spieler dürfen bei Turnieren und in Freundschaftsspielen aber nicht in einer Mannschaft des eigenen Vereines, die in einer tieferen Liga oder gleichen Staffel der gleichen Liga spielt, eingesetzt werden (d.h. keine Spielberechtigung).
- f) Ein Spieler kann innerhalb der gleichen (!! Altersklasse während einer Saison maximal zweimal (d. h. in zwei Spielen) in Mannschaften seines Vereines, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga (dort jedoch nur von der tieferen in die höhere Mannschaft) spielen, in Pflichtspielen eingesetzt werden (Hochmeldung). Unabdingbare Voraussetzung für die Hochmeldung ist aber, daß der hochgemeldete Spieler eine gültige Spielberechtigung (ISHD-Spielerpass) für eine am ISHD-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft besitzt. Es dürfen jedoch pro Spiel von einer Mannschaft maximal fünf Spieler mit Hochmeldung eingesetzt werden. Die Hochmeldung muß entweder auf dem ISHD-Formblatt "Mannschaftsaufstellung" entsprechend vermerkt werden oder innerhalb von 48 Stunden nach dem entsprechenden Einsatz (Spielende) per Telefax oder E-Mail dem zuständigen Staffelleiter (Pokal Spielleiter) mitgeteilt werden (Achtung: Faxsendeprotokoll bzw. E-Mail-Protokoll als Nachweis aufbewahren). Ein Einsatz oder eine Hochmeldung in eine andere Altersklasse, wofür noch keine Spielberechtigung besteht, ist nicht zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Beantragung der gewünschten Spielberechtigung mittels gültigem Spielerpassantrag; die neue Spielberechtigung ist aber erst bei Vorliegen des entsprechenden ISHD-Spielerpasses gegeben.
- g) Während der Dauer einer Spielsperre kann ein Spieler nicht in eine andere Mannschaft seines Vereines wechseln und auch nicht gemäß § 43.2 f) WKO hochgemeldet werden.
- 43.3 Die ISHD-Leitung kann in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel, Vereinsrückzug,...) Sonderregelungen bei den Bestimmungen von § 43.1 und § 43.2 WKO beschließen.

§ 44 AUSLEIHEN VON SPIELERN

- 44.1 Sofern ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Alters- oder Spielklasse für Pflichtspiele (Meisterschaft und/oder Pokal) gemeldet hat, können Spieler an eine Mannschaft der entsprechenden Alters- bzw. Spielklasse von anderen Vereinen ausgeliehen werden. Der Spieler, der an einen anderen Verein ausgeliehen wird, kann trotzdem für eine Mannschaft einer anderen Alters- bzw. Spielklasse seines eigenen Vereines spielberechtigt sein.
- 44.2 Jedes Ausleihen muß bei der ISHD-Geschäftsstelle beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 30,-) und ist immer nur bis maximal zum Saisonende gültig. Jeder ausgeliehene Spieler erhält von der ISHD einen Leihpaß, der nach Saisonende (kostenlos) verlängert oder unverzüglich an die ISHD-Geschäftsstelle zurückgegeben werden muß (Ordnungsgeld € 30,-).
- 44.3 Ein Ausleihen stellt keinen Vereinswechsel dar.

§ 45 TEAMGEMEINSCHAFT

- 45.1 Eine Teamgemeinschaft ist ein Zusammenschluß von zwei Vereinen bezüglich der Bildung einer Teamgemeinschaft für eine Mannschaft (Altersklasse) für eine Spielsaison. Beide Vereine müssen jeweils mindestens drei Spieler für diese Teamgemeinschaft melden.
- 45.2 Die Bildung einer Teamgemeinschaft muß bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei der ISHD beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften).
- 45.3 Die beiden Vereine müssen zur Bildung einer Teamgemeinschaft einen Vertrag schließen, der die Haftung, organisatorischen und rechtlichen Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Namengebung und sonstigen, notwendigen Vereinbarungen regelt. Der Vertrag muß von der ISHD genehmigt werden. Sämtliche Änderungen des Vertrages nach Genehmigung durch die ISHD bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls durch die ISHD genehmigt werden (Ordnungsgeld € 100,-).
- 45.4 Jeder Spieler einer Teamgemeinschaft kann außer in der Teamgemeinschaft für eine weitere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines Vereines die Spielberechtigung erlangen.

§ 46 ALLGEMEINE TURNIERBESTIMMUNGEN

- 46.1 Ein Turnier findet statt, wenn mindestens vier Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Skaterhockey-Spiele austragen.
- 46.2 Für alle Turnierangelegenheiten ist ausschließlich der Turnierbeauftragte der ISHD zuständig; alle Anfragen und Anträge sind ausschließlich an ihn zu stellen.

§ 47 INLANDSTURNIERE

- 47.1 Die Veranstaltung von Inline-Skaterhockey-Turnieren in Deutschland bedarf der Genehmigung durch die ISHD (bei Verstoß Ahndung mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO). Bei der Veranstaltung von internationalen Turnieren sind neben allen Ordnungen und Bestimmungen der ISHD auch zusätzlich die Ordnungen und Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) zu beachten und einzuhalten.
- 47.2 Wenn ein nationales Turnier (d.h. ohne ausländischen Mannschaften) von einem Mitgliedsverein der ISHD veranstaltet wird, so benötigt nur der Heimverein eine Genehmigung. Wenn ein internationales Turnier von einem Mitgliedsverein der ISHD veranstaltet wird, benötigt der Heimverein eine Genehmigung der ISHD sowie die ausländischen Mannschaften zusätzlich eine besondere Genehmigung ihres Verbandes (siehe auch § 47.8 WKO).
Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) von einem der ISHD nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muß der der ISHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den ISHD-Turnierbeauftragten nur über die Teilnahme unterrichten (Ordnungsgeld DM 200,-). Verstöße der ISHD-Mannschaft können jedoch von der ISHD gemäß § 11.1 WKO geahndet werden.
- 47.3 Der veranstaltende Heimverein muß mindestens zwei Monate (vier Monate bei internationalen Turnieren) vor geplanter Turnierdurchführung bei dem ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich anfragen (Ordnungsgeld € 50,-), ob der vorgesehene Termin gewählt werden kann; in der Anfrage müssen Angaben über Zeitpunkt, Spielort und Art des Turniers (Herren, Damen, Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) enthalten sein. Meisterschafts- und Pokalspiele, Schiedsrichtereinsätze und offizielle Veranstaltungen der ISHD oder der IISHF haben Vorrang vor Turnieren.
- 47.4 Wenn ein Termin zur Turnierdurchführung genehmigt wurde, muß der entsprechende Heimverein das Formblatt "Antrag Durchführung Inlandsturnier" vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens sechs Wochen (zwei Monate bei internationalen Turnieren) vor dem Turnier an den ISHD-Turnierbeauftragten zurück schicken (Ordnungsgeld € 50,-); erfolgt bis vier Wochen (bei internationalen Turnieren sechs Wochen) vor dem Turnier keine korrekte Antragstellung, wird das Turnier nicht genehmigt.
Wenn der Heimverein eine deutsche Mannschaft einlädt, die (bzw. deren Verein) nicht Mitglied der ISHD ist (Nicht-ISHD-Mannschaft), übernimmt der Heimverein automatisch die Haftung für sämtliche Vergehen dieser Mannschaft und deren Spieler. Es wird dem Heimverein daher dringend empfohlen, vorsorglich eine Kautions von der Nicht-ISHD-Mannschaft zu verlangen. Die ISHD entscheidet grundsätzlich über die Zulassung einer Nicht-ISHD-Mannschaft zu einem Turnier.
Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis einer Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von
- € 200,- bei internationalen Turnieren (mit mindestens vier ausländischen Mannschaften)
 - € 150,- bei internationalen Turnieren
 - € 100,- bei nationalen Herren- oder Damenturnieren

- € 50,-- bei nationalen Junioren-, Jugend-, Schüler- oder Bambiniturnieren

Auf dem ISHD-Formblatt "Antrag Durchführung Inlandsturnier" müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein :

- a) Zeitpunkt und Spielort
- b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
- c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften
- d) Höhe des Startgeldes und eventueller Eintrittspreise
- e) Eventuelles Rahmenprogramm
- f) Nachweis Zahlung der o. a. Bearbeitungsgebühr
- g) Erklärung, daß sämtliche Bestimmungen und Spielregeln der ISHD bzw. der IISHF eingehalten werden
- h) Schriftliche Bestätigung eines anerkannten Sanitätsdienstes (z. B. DRK, Malteser, ASB,...), daß während der gesamten Turnierdauer Sanitäter gemäß Sanitätsrichtlinien gestellt werden

- 47.5 Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über eine Turniergehenigung; eventuelle Auflagen oder notwendige Änderungen sind verbindlich. Sämtliche Abweichungen von dem o. a. Turnierantrag (z. B. andere Mannschaften) müssen sofort mitgeteilt und auch genehmigt werden (Ordnungsgeld € 50,-- bis € 300,--).
- 47.6 Der ISHD-Schiedsrichterobmann ist für die entsprechende Einteilung der Schiedsrichter verantwortlich; die Schiedsrichtereinteilung erfolgt nach Genehmigung des Turniers. Bei jedem Turnier wird vom ISHD-Schiedsrichterobmann ein Oberschiedsrichter ernannt, der am Turnierspieltag die organisatorische Leitung der Schiedsrichter hat.
- 47.7 Jeder eingeteilte, eingesetzte Schiedsrichter muß während der gesamten Dauer des Turniers mit ausreichend Verpflegung und Getränken versorgt werden (Ordnungsgeld € 50,-- bis € 200,--).
- 47.8 Bei internationalen Turnieren sind deutsche und ausländische Mannschaften nur spielberechtigt, wenn sie das von ihrem nationalen Verband genehmigte Formular "International Team Certification (ITC)" bis spätestens eine Woche vor Turnierbeginn dem ISHD-Turnierbeauftragten vorlegen (Ordnungsgeld € 100,-- an IISHF). Das Formular "ITC" kann beim ISHD-Turnierbeauftragten jederzeit per E-Mail angefordert werden.
- 47.9 Jede Mannschaft, die an einem Turnier teilnimmt, muß bis Turnierende bleiben und an der Siegerehrung teilnehmen (Ordnungsgeld € 100,-- bis € 300,--). Ausnahmen sind ausdrücklich nur nach vorheriger Genehmigung durch die ISHD (und nicht durch den Heimverein) möglich.
- 47.10 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen sämtliche Spielergebnisse aller Spiele und eventuelle, besondere Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Spielabbruch, Ausschreitungen,...) schriftlich dem ISHD-Turnierbeauftragten mitgeteilt werden (Ordnungsgeld € 50,-- bei nationalen Turnieren bzw. € 100,-- bei internationalen Turnieren); bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 48 AUSLANDSTURNIERE

- 48.1 Die Teilnahme von Mannschaften im Ausland an Inline-Skaterhockey-Turnieren von Vereinen von der IISHF angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung durch den ISHD-Turnierbeauftragten (Ordnungsgeld € 300,--). Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) im Ausland von einem der ISHD nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muß der der ISHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den ISHD-Turnierbeauftragten nur über die Teilnahme unterrichten (Ordnungsgeld € 100,--).
- 48.2 Die teilnehmende Mannschaft muß spätestens vier Wochen vor dem Turnier (Ausnahme nur bei nachgewiesener, kurzfristiger Einladung) mit dem ISHD-Formblatt "Antrag Auslandsturnier" einen schriftlichen Antrag stellen; zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag muß das vollständig ausgefüllte Formblatt "International Team Certification (ITC)" eingereicht werden (*). Das Formular "ITC" kann beim ISHD-Turnierbeauftragten jederzeit per E-Mail angefordert werden. Auf dem Formblatt "Antrag Auslandsturnier" müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein, damit der Antrag gültig ist:
- a) Zeitpunkt und Spielort
 - b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
 - c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften
 - d) Kopie Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,--

Sofern einige der vorstehenden Angaben zum Zeitpunkt der Turnierbeantragung noch nicht bekannt sind, muß dies ausdrücklich erwähnt werden; eine unverzügliche Nachmeldung (sowie auch von eventuellen Abweichungen oder Änderungen der bereits mitgeteilten Informationen) bleibt Pflicht (Ordnungsgeld € 50,-). Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über eine Turniergegenehmigung.

(*) Das ITC kann auch bis spätestens zwei Wochen vor dem Turnier nachgereicht werden (Ordnungsgeld € 200,- an IISHF).

- 48.3 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen alle Spielergebnisse von sämtlichen Spielen und alle besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Spielabbruch, Regelverstöße, Ausschreitungen,...) dem ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich mitgeteilt werden (Ordnungsgeld € 100,-); bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 49 WERBUNG

- 49.1 Bei Spielstättenwerbung sowie Werbung am Spieler (Trikot, Helm, Hose,...) darf nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Moral, Sitte und Ethik verstoßen werden. Die ISHD-Leitung kann bei Verstößen ein sofortiges Entfernen der Werbung verlangen.
- 49.2 Wird die entsprechende Werbung trotz Aufforderung der ISHD-Leitung nicht sofort entfernt, können vom ISHD-Disziplinarausschuß Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO beschlossen werden.
- 49.3 Werbung auf der Ausrüstung der Schiedsrichter ist alleine der ISDH überlassen.

§ 50 DOPING, ALKOHOL UND DROGEN

- 50.1 Vor, während oder nach dem Spiel einer nationalen oder internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltung ist Doping oder der Genuß von Alkohol für jeden Spieler, Mannschafts- oder Spieloffiziellen untersagt.
- 50.2 Doping ist die Einnahme oder Verteilung von jeglichen verbotenen Substanzen gemäß Verbotliste des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) oder anderen verbotenen Stoffen gemäß IISHF an Spieler, Mannschafts- oder Spieloffiziellen.
- 50.3 Die genauen Bestimmungen über Doping sind in den DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (gültig in ihrer jeweils aktuellsten Fassung) geregelt. Jeder Verein mit allen seinen Spielern unterwirft sich diesbezüglich mit der Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb auch der Strafgewalt des DRIV.
- 50.4 Spieler, Mannschafts- oder Spieloffizielle, die eindeutig und nachweislich vor oder während eines Spieles Alkohol oder Doping-Substanzen zu sich genommen haben, können von den Schiedsrichtern ein Spielverbot für das nächste Spiel oder den laufenden Spieltag auferlegt bekommen. Weitere Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO können vom ISHD-Disziplinarausschuß bei nationalen Spielen und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der IISHF bei internationalen Spielen beschlossen werden.
- 50.5 Spieler, Mannschafts- oder Spieloffizielle müssen sich nach Aufforderung durch den DSB oder die ISHD oder die IISHF einem Alkohol- oder Dopingtest unterziehen. Eine Weigerung, den Test durchzuführen, gilt automatisch als positives Testergebnis.
- 50.6 Die Identifikation einer verbotenen Substanz und/oder einer seiner Stoffe, oder das Vorhandensein von nach qualifizierten Analysen spezifizierten Mengen von nicht körpereigenen Substanzen und/oder Alkohol im Körper attestieren einen Verstoß, und die schuldige Person wird vom ISHD-Disziplinarausschuß bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der IISHF bei internationalen Spielen bestraft werden.
- 50.7 Jedes Einzelmitglied bzw. Mitglied der ISHD, das bei dem Verstoß der Doping- und Alkoholbestimmungen behilflich ist oder zum Verstoß verleitet, gilt ebenfalls als schuldig, gegen diese Bestimmungen verstoßen zu haben und wird vom ISHD-Disziplinarausschuß bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der IISHF bei internationalen Spielen bestraft werden.

§ 51 BUNDESLIGA - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 51.1 Für alle Bundesligen haben die Wettkampfordnung und sonstige Bestimmungen der ISHD Gültigkeit.

- 51.2 Die Bestimmungen der §§ 51 - 53 WKO gelten nur für Bundesligen und ergänzen bzw. ersetzen die entsprechenden Punkte der in § 51.1 WKO aufgeführten Rechtsgrundlagen.
- 51.3 Die ISHD-Leitung kann - insbesondere bei neu eingeführten Bundesligen - für eine festgelegte Zeit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der §§ 51 - 53 WKO erlassen, die vor Saisonbeginn offiziell bekanntgegeben werden müssen.

§ 52 BUNDESLIGA - VORSCHRIFTEN FÜR EINE MANNSCHAFT

- 52.1 Bei jedem Bundesligaspiel (BL-Spiel) müssen alle Spieler einer Mannschaft Folgendes tragen:
- a) Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)
 - b) einheitlich gleiche Hosen in gleicher Farbe
 - c) einheitlich gleiche Trikots
 - d) einheitlich gleiche Stutzen
- Für jedes nicht dem § 52.1 a) - d) entsprechende Ausrüstungsteil wird pro Spieler ein Ordnungsgeld in Höhe von € 30,-- erhoben (maximal € 150,-- pro Mannschaft pro Spieltag).
- 52.2 Eine Mannschaft muß zu einem BL-Spiel mit mindestens sieben Feldspielern und einem Torhüter antreten (Ordnungsgeld € 50,-- pro fehlendem Spieler bzw. € 30,-- bei Junioren).

§ 53 BUNDESLIGAZULASSUNG

- 53.1 Die ISHD-Leitung legt für jede Saison die Zulassungsbedingungen für die Bundesligateilnahme (Bundesligazulassungsbedingungen) fest und veröffentlicht diese bis zum 1. Dezember der Vorsaison.
- 53.2 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb (Unterschrift Vereinsmeldebogen) bestätigt der Verein – sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vermerkt wurde - die vollständige Einhaltung der Bundesligazulassungsbedingungen für alle seine Bundesligamannschaften in der neuen Saison.
- 53.3 Die Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der Bundesligazulassungsbedingungen vor Saisonbeginn kann zu einer Nichtzulassung zur Bundesliga und automatischer Rückstufung in die unterste Liga der entsprechenden Spielklasse führen. Die ISHD-Leitung entscheidet über die Bundesligazulassung. Eine Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der Bundesligazulassungsbedingungen während der Bundesligasaison wird vom ISHD-Disziplinarausschuß mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO geahndet.

§ 54 Trainerpflicht in der 1. Herrenbundesliga

- 54.1 Jeder Verein, der eine Mannschaft zur Teilnahme an der 1. Herrenbundesliga anmeldet, muß zu Saisonbeginn einen Trainer mit einer gültigen DSB-Lizenz der Trainer C- Ausbildung Inline- und Skaterhockey des DRIV vorweisen können (Ordnungsgeld € 3.000,--). Dieser Trainer muß in diesem Verein während der gesamten Saison mindestens eine am ISHD-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft trainieren und/oder coachen (Ordnungsgeld € 1.000,--).

IV SCHIEDSRICHTERWESEN

§ 55 ZUSTÄNDIGKEITEN

- 55.1 Zur Durchführung des Spielverkehrs im Bereich der ISHD ist es erforderlich, daß geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zur Verfügung stehen.
In diesem Rahmen werden für die Schiedsrichter Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung von der ISHD durchgeführt.
- 55.2 Der ISHD-Schiedsrichterobmann ist (mit Ausnahme der Aufgaben des ISHD-Schiedsrichterdisziplinar-ausschusses) für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig.

§ 56 MITGLIEDSCHAFT

- 56.1 Schiedsrichter müssen Einzelmitglieder der ISHD sein.

§ 57 MELDUNG

- 57.1 Jeder Verein hat jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Schiedsrichtermeldung für jede gemeldete Mannschaft für die neue Saison beim ISHD-Schiedsrichterobmann einzureichen (Formblatt - siehe § 82.1 c) WKO).

§ 58 SCHIEDSRICHTEREINTEILUNG

- 58.1 Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (auch Turniere) in Deutschland wird durch den ISHD-Schiedsrichterobmann vorgenommen. Änderungen der Schiedsrichtereinteilung dürfen nicht ohne Zustimmung des ISHD-Schiedsrichterobmannes vorgenommen werden; dies gilt auch für namentliche Einteilungen. Bestehende Schiedsrichtereinteilungen bleiben trotz Rückzug eines Vereines oder Schiedsrichterabmeldung(en) unverändert bestehen.
- 58.2 Für Freundschaftsspiele können Schiedsrichter beim ISHD-Schiedsrichterobmann (mindestens vier Wochen vorher) schriftlich angefordert werden.
- 58.3 Schiedsrichter, die für eine Rufbereitschaft eingeteilt wurden, müssen am Tag der Rufbereitschaft bis 12.00 Uhr (mittags) bereit sein, an diesem Tag einen oder mehrere Schiedsrichtereinsätze zu

übernehmen. Erfolgt bis 12.00 Uhr keine (schriftliche oder fernmündliche) Mitteilung von der ISHD, ist an diesem Tag kein Schiedsrichtereinsatz mehr zu übernehmen.

Die Einteilung für eine Rufbereitschaft gilt als rechtsverbindliche Schiedsrichtereinteilung. Die Bestimmungen des § 70 und des § 72.3 WKO gelten auch für die Rufbereitschaft.

§ 59 SCHIEDSRICHTERSOLL

59.1 Jeder Verein hat Schiedsrichter zu stellen :

- | | | | |
|----|---|------------|--------------------------------|
| a) | <u>Für jede Herrenmannschaft eines Vereines der</u> | | |
| | Kategorie I und II (zusammen): | Mindestens | 3 Schiedsrichter |
| | | Maximal | 6 Schiedsrichter |
| | Kategorie II (ausschließlich): | Mindestens | 4 Schiedsrichter |
| | | Maximal | 6 Schiedsrichter |
| b) | <u>Im Rahmen von § 59.1 a) WKO für jede Herrenbundesligamannschaft eines Vereines der</u> | | |
| | 1. Herrenbundesliga: | Mindestens | 2 Schiedsrichter der Stufe 1-3 |
| | 2. Herrenbundesliga | Mindestens | 1 Schiedsrichter der Stufe 1-3 |
| c) | <u>Für jede Damenmannschaft eines Vereines der</u> | | |
| | Kategorie I und II (zusammen): | Mindestens | 2 Schiedsrichter |
| | | Maximal | 5 Schiedsrichter |
| d) | <u>Für jede Juniorenmannschaft eines Vereines der</u> | | |
| | Kategorie I und II (zusammen): | Mindestens | 1 Schiedsrichter |
| | | Maximal | 4 Schiedsrichter |
| e) | <u>Für jede Jugend-, Schüler- und Bambini-Mannschaft der</u> | | |
| | Kategorie I und II (zusammen): | Mindestens | - Schiedsrichter |
| | | Maximal | 3 Schiedsrichter |

Bei der Meldung von Jugendschiedsrichtern für eine Herren und/oder Damenmannschaft muß mindestens die gleiche Anzahl an (normalen) Schiedsrichtern für diese Mannschaft gemeldet werden.

- 59.2 Vereine (nicht Mannschaften), die erstmalig am offiziellen Spielbetrieb der ISHD teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison für Herrenmannschaften nur (mindestens) zwei Schiedsrichter und für Damen- und Juniorenmannschaften keine Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 59.1 WKO.
Wenn Vereine, die bereits am Spielbetrieb der ISHD teilgenommen haben, erstmalig Damen- und/oder Juniorenmannschaften melden, müssen diese Mannschaften in der für sie ersten Saison keine Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 59.1 WKO.
- 59.3 Vereine, die mindestens zwei Herrenmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb anmelden, müssen bei der Meldung von weiteren Mannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb (d.h. für alle Mannschaften zusammen) höchstens acht Schiedsrichter für den gesamten Verein stellen; natürlich kann der betreffende Verein aber auch mehr Schiedsrichter gemäß § 59.1 WKO melden.
- 59.4 Ausnahmen von den Bestimmungen von §§ 59.1 - 59.2 WKO können vom ISHD-Schiedsrichterobmann nur in begründeten Sonderfällen bei Vorliegen eines schriftliches Antrages genehmigt werden.

§ 60 MINDESTALTER

- 60.1 Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- 60.2 Für noch nicht volljährige Personen, die die Schiedsrichtertätigkeit ausüben wollen, gelten die Bestimmungen von § 62.4 WKO (Jugendschiedsrichter).

§ 61 KATEGORIEN

61.1 Die ISHD unterscheidet zwei Kategorien bei Schiedsrichtern:

- | | | |
|--------------|---|---|
| Kategorie I | : | Nicht aktive Schiedsrichter (ohne ISHD-Spielerpaß); oder auch aktive (d.h. am ISHD-Spielbetrieb als Spieler teilnehmende) Schiedsrichter mit mindestens 40 Schiedsrichterpunkten aus dem Vorjahr (Schiedsrichtertätigkeit, d.h. Pfeifen oder Aus- bzw. Weiterbildertätigkeiten gehen dem Spielen absolut vor) |
| Kategorie II | : | Schiedsrichter, die als aktive Spieler gemeldet sind und nur dann einen Schiedsrichtereinsatz haben, wenn die für sie gemeldete Mannschaft keinen Einsatz im Spielbetrieb hat. |

Die Unterteilung nach Kategorien ist unabhängig von den Schiedsrichterstufen und gilt nur für Schiedsrichter; für Jugendschiedsrichter gilt immer die Kategorie II.

Die Einteilung in Kategorien ist jeweils bindend für eine Saison und kann nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen während einer Saison geändert werden.

§ 62 STUFEN

- 62.1 Die Schiedsrichterlizenz der ISHD ist in vier Stufen unterteilt. Die Stufe 1 ist hierbei die höchste und die Stufe 4 die niedrigste Stufe. Die Vergabe bzw. das Erlangen der Schiedsrichterstufen ist in vom ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlichten Richtlinien festgelegt.
Die Schiedsrichterstufe ist im Schiedsrichterpaß eingetragen. Sie wird durch das Emblem der ISHD auf dem Schiedsrichtertrikot wie folgt gekennzeichnet:

| | | |
|---------|---|---------------|
| Stufe 4 | = | gelbes Emblem |
| Stufe 3 | = | blaues Emblem |
| Stufe 2 | = | grünes Emblem |
| Stufe 1 | = | rotes Emblem |

- 62.2 Die Schiedsrichterlizenz berechtigt den Schiedsrichter zu freiem Eintritt bei allen nationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen sowie internationalen Turnieren bei Vorlage des gültigen Schiedsrichterausweises.
- 62.3 Die ISHD hat die Pflicht, für die Werbung und Heranbilden des Schiedsrichternachwuchses (Jugendschiedsrichter) zu sorgen. Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie können nur die Stufe 4 erwerben und werden immer in Kategorie II eingestuft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendschiedsrichter automatisch Schiedsrichter der Stufe 4.

Jugendschiedsrichter dürfen nur zusammen mit einem(r) Schiedsrichter(in) ein Spiel leiten. Eine Nichtbeachtung gilt als Änderung der Schiedsrichtereinteilung ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmannes. Ansonsten gelten für Jugendschiedsrichter die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schiedsrichter.

§ 63 SCHIEDSRICHTERAUS- UND FORTBILDUNG

- 63.1 Die ISHD führt regelmäßig Schiedsrichterausbildungslehrgänge in den verschiedenen Stufen durch. Der ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlicht rechtzeitig die entsprechenden Termine.
Die Vereine melden Interessierte für den Lehrgang zur Stufe 4; in begründeten Fällen kann der Schiedsrichterobmann zusammen mit der ISHD-Leitung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen, einem Schiedsrichter die Möglichkeit zum Erlangen der Schiedsrichterlizenz (Stufe 4) untersagen.
Das Erlangen der Stufen 1 - 3 ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Leistung, Auftreten, Verhalten, Einstellung, Einsatz,...) und erfolgt nach vom ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlichten Richtlinien.
- 63.2 Nach der bestandenen Prüfung beim Lehrgang der Stufe 4 wird der Schiedsrichteranwärter als Schiedsrichter anerkannt. Die Anerkennung wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises (Voraussetzung Einreichung von 2 aktuellen Paßbildern) gültig und ausgesprochen.
Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum der ISHD und ist nach der Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an die ISHD zurückzugeben; bei Verlust eines Schiedsrichterausweises (sowie auch bei Neuausstellung wegen Änderung) ist eine Gebühr von € 10,- zu entrichten (Haftung Verein).
- 63.3 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der ISHD-Schiedsrichterobmann gibt die Termine für die Schiedsrichterweiterbildung rechtzeitig bekannt.

§ 64 ÄNDERUNG BZW. VERLUST DER SCHIEDSRICHTERLIZENZ

- 64.1 Jeder Schiedsrichter erhält für von ihm geleitete Spiele Schiedsrichterpunkte gemäß folgendem Schlüssel :
- | | |
|---|----------|
| Spiele mit einer Länge von mindestens 60 Minuten regulärer Spielzeit | 4 Punkte |
| Spiele mit einer Länge von mindestens 45 Minuten regulärer Spielzeit | 3 Punkte |
| Spiele mit einer Länge von mindestens 30 Minuten regulärer Spielzeit | 2 Punkte |
| Spiele mit einer Länge von weniger als 30 Minuten regulärer Spielzeit | 1 Punkt |

Eventuelle Verlängerungen und/oder Penalty-Schießen bleiben unberücksichtigt.

- 64.2 Ein Schiedsrichter verliert sofort seine Lizenz
- durch schriftliche Abmeldung beim ISHD-Schiedsrichterbmann
 - wenn er von keinem Verein (Mitglied) mehr offiziell gemeldet wird
 - wenn er innerhalb einer Saison weniger als 15 Schiedsrichterpunkte erhält
 - wenn er unentschuldigt bzw. zweimal entschuldigt bei einer Weiterbildungsveranstaltung fernbleibt oder den entsprechenden Test bei dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht besteht

Der Schiedsrichterbmann kann in schriftlich begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen (z. B. Höhere Gewalt).

- 64.4 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch einen Vereins- oder Mannschaftswechsel nicht entzogen werden.

- 64.5 Ein Schiedsrichter der Stufe 1 - 3 verliert sofort seine Stufe, wenn er

- bei Stufe 3 weniger als 30 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält
- bei Stufe 2 weniger als 40 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält oder wenn er weniger als 4 Schiedsrichterbeobachtungen pro Saison durchführt
- bei Stufe 1 weniger als 60 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält oder wenn er weniger als 8 Schiedsrichterbeobachtungen pro Saison durchführt

Es erfolgt zum Ende einer Saison die automatische Aberkennung der bisherigen Stufe und Herunterstufung in die nächst niedrigere Stufe.

§ 65 SCHIEDSRICHTERAUSRÜSTUNG

- 65.1 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel das offizielle Schiedsrichtertrikot (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger und inkl. entsprechendem Schiedsrichteremblem der ISHD tragen. Das Trikot muß jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (Reißverschluß bis oben geschlossen) getragen werden.

Für Schiedsrichter der Stufe 4 muß der Verein für jede Mannschaft im Besitz zweier Schiedsrichtertrikots sein (Ausnahme: Junioren-, Jugend-, Schüler und Bambini-Mannschaft).

Jeder Schiedsrichter der Stufe 1 - 3 muß ein eigenes Schiedsrichtertrikot mit seinem oben auf dem Rücken aufgenähten Namenszug besitzen.

- 65.2 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel funktionstüchtige Rollschuhe (bzw. Inline-Skates) tragen.
- 65.3 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel einen offiziellen Kartensatz der ISHD, bestehend aus gelber und roter Karte, mit sich führen.
- 65.4 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel seinen Schiedsrichterausweis vorlegen.
- 65.5 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel eine laut und deutlich zu hörende Schiedsrichterpfife mit Fingergriff (gemäß veröffentlichten Richtlinien) benutzen.
- 65.6 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel eine lange, schwarze (einfarbige) Hose tragen.
- 65.7 Jeder Schiedsrichter muß bei jedem Spiel einen schwarzen (lizensierten) Eishockeyhelm tragen. Jugendschiedsrichter und Brillenträger müssen zusätzlich noch ein Halbvisier tragen.

§ 66 ALLGEMEINE SCHIEDSRICHTERPFLICHTEN

- 66.1 Die Schiedsrichter müssen bei jedem Spiel mindestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn auf der Spielstätte anwesend sein.
- 66.2 Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu prüfen
- die Bespielbarkeit des Platzes
 - den Aufbau des Spielfeldes gemäß Nutzungserlaubnis
 - die Spielfeldausrüstung
 - die Spielerpässe
 - die Eintragungen im Spielberichtsbogen und den Zusatzblättern
 - die Ausrüstung der Spieler
- 66.3 Der Schiedsrichter hat nach dem Spiel die Aufgaben :
- den Spielberichtsbogen zu kontrollieren, die korrekte Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen, die Höhe der Schiedsrichterbezahlung einzutragen und den Erhalt der Schiedsrichterbezahlung durch Unterschrift zu bestätigen

- b) das Zusatzblatt für Schiedsrichter und das Zusatzblatt für Bundesliga auszufüllen und zu unterschreiben sowie das Zusatzblatt für Heimverein gegenzuzeichnen
 - c) bei besonderen Vorkommnissen je Vorfall ein Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse auszufüllen und zu unterschreiben
 - d) den Spielberichtsbogen und die Zusatzblätter an die entsprechende Stelle der ISHD zu schicken
- 66.4 Jeder Schiedsrichter muß sich jederzeit sportlich, fair und neutral verhalten und stets das Ansehen der Schiedsrichter und der ISHD wahren.

§ 67 SCHIEDSRICHTERBEZAHLUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 67.1 Von dem Heimverein sind unmittelbar nach Spielende die Fahrtkosten und die Spielgebühren an die Schiedsrichter zu zahlen. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Zusatzblatt für Schiedsrichter zu vermerken; die ausstehenden Beträge können dann beim ISHD-Schiedsrichterobermann unter genauer Auflistung des fälligen Betrages angefordert werden und müssen vom Heimverein an die ISHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 72.2 c) WKO).
- 67.2 Bei jeglichen Unstimmigkeiten oder Beschwerden über die Schiedsrichterbezahlung ist der ISHD-Schiedsrichterobermann schriftlich sofort zu unterrichten.
- 67.3 Alle Mannschaften einer von der ISHD verwalteten Liga zahlen in einer Saison die gleichen Schiedsrichterkosten für den Ligabetrieb (Meisterschaft) ohne eventuelle Play-Off-Spiele und ohne eventuelle Relegationsspiele.
Der Abgleich erfolgt über eine Ausgleichszahlung der Mannschaften untereinander. Die entsprechende Auswertung der Schiedsrichterausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres. Sich ergebende Rückerstattungen werden mit dem Startgeld für die neue Saison und/oder eventuellen Forderungen verrechnet; endgültige Guthaben werden bis zum 31. Januar erstattet.
- 67.4 Schiedsrichter müssen gemäß Einkommenssteuergesetz beim Überschreiten gesetzlich vorgegebener Einkommensgrenzen die Schiedsrichtergebühren versteuern. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einnahmen können gemindert werden durch Ausgaben für Schiedsrichtertrikot, -hose, -helm, Embleme und Aus- bzw. Weiterbildungskosten.

§ 68 FAHRTKOSTEN SCHIEDSRICHTER

- 68.1 Den Schiedsrichtern sind als Reisekosten für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) Fahrtkosten zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage gilt die kürzeste, fahrbare Entfernung zwischen dem Vereinsort des Schiedsrichters bis zur Spielstätte.
Für Hin- und Rückweg pro gefahrenen km € 0,30
Schiedsrichter von einem Verein dürfen bei Anreise mit Kraftfahrzeug insgesamt nur einmal Fahrtkosten abrechnen, während eingeteilte Schiedsrichter von verschiedenen Vereinen bei nicht gemeinsamer Anreise jeder einzeln seine Fahrtkosten abrechnen kann.
- 68.2 Übersteigen bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reisekosten die Fahrtkosten gemäß § 68.1 WKO, so besteht für die Schiedsrichter bei Vorlage der entsprechenden Fahrtkostenbelege Anspruch auf vollständige Kostenerstattung (bei Zugbenutzung Erstattung jedoch nur 2. Klasse).
- 68.3 Bei Anreise der Schiedsrichter trotz kurzfristigem Spielausfall müssen den Schiedsrichtern die Fahrtkosten vollständig ersetzt werden.
- 68.4 Sind an einer Spielstätte mehr als zwei Spiele von einem Schiedsrichtergespann zu leiten, kann der Verein ein zweites Schiedsrichtergespann entsenden. Falls dieses Schiedsrichtergespann getrennt vom ersten Schiedsrichtergespann anreist, hat es Anspruch auf die kompletten Fahrtkosten.
Bei vier Spielen an einer Spielstätte ist der Schiedsrichter stellende Verein verpflichtet, zwei Gespanne zu entsenden. Verstöße werden gemäß § 72.3 f) WKO geahndet.
- 68.5 Sollten an einer Spielstätte Heimspiele verschiedener Vereine stattfinden, wobei aber ein Schiedsrichter-gespann alle Spiele leitet, so werden die Fahrtkosten anteilig von jedem Heimverein bezahlt.
- 68.6 Befindet sich ein Schiedsrichter bereits vor dem Schiedsrichtereinsatz an der Spielstätte (z. B. als aktive Spieler in einem vorangegangenen Spiel bis zu einem Tag vorher), steht dem Schiedsrichter ein Fahrtgeld von pauschal € 20,- zu. Befinden sich zwei Schiedsrichter eines Vereines bereits vor dem

Schiedsrichtereinsatz an der Spielstätte (z. B. als aktive Spieler in einem vorangegangenen Spiel bis zu einem Tag vorher), steht den Schiedsrichtern zusammen ein Fahrtgeld von pauschal € 20,-- zu.

- 68.7 Werden von einem Schiedsrichtergespann mehrere Spiele an einer Spielstätte geleitet, so sind die Fahrtkosten anteilmäßig im jeweiligen Zusatzblatt für Heimverein zu notieren.

§ 69 SPIELGEBÜHREN SCHIEDSRICHTER

- 69.1 Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Spielgebühr nach folgender Tabelle zu zahlen. Zusätzlich wird bei größerer Anreise eine Aufwandsentschädigung gemäß § 69.2 WKO gezahlt.

| | Kategorie II | | | Kategorie I | | | |
|---|--------------|---------|---------|-------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 4 | Stufe 3 | Stufe 2 | Stufe 4 | Stufe 3 | Stufe 2 | Stufe 1 |
| 1. Herrenbundesliga | 20,-- € | 23,-- € | 26,-- € | 25,-- € | 30,-- € | 35,-- € | 40,-- € |
| 2. Herrenbundesliga Juniorenbundesliga | 15,-- € | 20,-- € | 23,-- € | 20,-- € | 25,-- € | 30,-- € | 35,-- € |
| bis zu 60 Minuten Spielzeit | 15,-- € | 18,-- € | 21,-- € | 18,-- € | 23,-- € | 26,-- € | 30,-- € |
| bis zu 45 Minuten Spielzeit | 10,-- € | 13,-- € | 16,-- € | 13,-- € | 17,-- € | 21,-- € | 23,-- € |
| bis zu 30 Minuten Spielzeit | 7,-- € | 9,-- € | 11,-- € | 10,-- € | 13,-- € | 16,-- € | 19,-- € |
| bis zu 20 Minuten Spielzeit | 6,-- € | 8,-- € | 10,-- € | 7,-- € | 9,-- € | 11,-- € | 13,-- € |
| Verlängerung | pauschal | | | 5,-- € | | | |

Ein eventuelles Penalty-Schießen wird abrechnungsmäßig einer Verlängerung zugerechnet, d.h. es erfolgt für ein Penalty-Schießen keine zusätzliche Bezahlung.

Herren-Pokalspiele werden grundsätzlich bis zu "60 Minuten Spielzeit abgerechnet".

- 69.2 Bei größerer Anreise ist jedem Schiedsrichter neben den Fahrtkosten und Spielgebühren noch folgende Aufwandsentschädigung zu zahlen :

| | |
|---|---------------------------|
| über 150 km bis 300 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung) | € 5,-- je Schiedsrichter |
| über 300 km bis 450 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung) | € 15,-- je Schiedsrichter |
| über 450 km bis einfache Fahrtstrecke (Entfernung) | € 25,-- je Schiedsrichter |

Ab 450 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung) steht den Schiedsrichtern eine Übernachtungsmöglichkeit (Bett, Waschmöglichkeit, Frühstück) zu, die vom Heimverein übernommen werden muß. Diese Übernachtungsmöglichkeit muß von jedem Schiedsrichter mindestens sieben Tage vor dem Spieltag beim Heimverein angemeldet werden. Stellt der Heimverein trotz Anmeldung keine Übernachtungsmöglichkeit, kann der Schiedsrichter sich ein preiswertes Hotel (max. € 50,-- pro Tag pro Schiedsrichter) vor Ort suchen; die entstehenden Kosten müssen vom Heimverein übernommen werden (zusätzlich Ordnungsgeld € 50,-- gegen Heimverein).

- 69.3 Bei Anreise und kurzfristigem Spelausfall steht den Schiedsrichtern grundsätzlich die Hälfte der Spielgebühren gemäß § 69.1 WKO und die vollen Beträge gemäß § 69.2 WKO zu.
- 69.4 Bei einem Spielabbruch stehen den Schiedsrichtern die vollen Spielgebühren (inkl. eventueller Aufwandsentschädigung) zu.

§ 70 ABSAGE VON SCHIEDSRICHTEREINSÄTZEN UND NICHTANTRETEN VON SCHIEDSRICHTERN

- 70.1 Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muß an den ISHD-Schiedsrichterobmann erfolgen.

- 70.2 Eine Absage ist nur gültig, wenn diese vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz schriftlich (in besonderen Ausnahmefällen auch telefonisch) beim ISHD-Schiedsrichterobmann eingeht und ausführlich begründet und mit eindeutigen Nachweisen versehen ist.
- 70.3 Zur Anerkennung einer gültigen Absage ist es erforderlich, daß die Absage spätestens drei Wochen (Poststempel) vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz eingeht. Der ISHD-Schiedsrichterobmann entscheidet, ob eine gültige Absage anerkannt wird.
- 70.4 Treten die Schiedsrichter ohne eine (anerkannte) gültige Absage nicht an, gilt dies als Nichtantreten der Schiedsrichter (Ordnungsgeld siehe § 72.3 WKO).
- 70.5 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall bzw. -verzögerung wegen Nichtantreten von Schiedsrichtern auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 71 SCHIEDSRICHTERERSATZSTELLUNG

- 71.1 Tritt an einem Spieltag nur einer der beiden eingeteilten Schiedsrichter an, so muß dieser die Schiedsrichteraufgaben alleine übernehmen und erfüllen. Sollte aber ein Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereines anwesend sein, so muß dieser für den Fehlenden einspringen. Sollten an einem Spieltag beide Schiedsrichter nicht antreten oder ein Schiedsrichter während eines Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, so ist analog zu verfahren.
- 71.2 Eine Person, die nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der ISHD angehörigen Verein ist, darf grundsätzlich kein Inline-Skaterhockey-Spiel leiten.

§ 72 FESTGELEGTE ORDNUNGSGELDER

- 72.1 Verstöße gegen die Bestimmungen des Schiedsrichterwesens (WKO, Teil IV) werden mit den in § 72.2 und § 72.3 WKO aufgeführten Ordnungsgeldern geahndet.

Für den Verein :

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Nichterreichen des Schiedsrichtersolls gemäß § 59.1 a) WKO, pro fehlendem Schiedsrichter pro Jahr | € | 500,-- |
| b) (Zusätzlich zu § 59.1 a) WKO) Nichterreichen des Schiedsrichtersolls gemäß § 59.1 b) WKO pro fehlendem Schiedsrichter pro Jahr | € | 250,-- |
| c) Nichtbezahlung der vollständigen Schiedsrichterkosten | € | 50,-- |

Für den Verein pro individuellem Schiedsrichter :

- | | | |
|--|---|------------|
| a) Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn) ohne anerkannte Absage oder ohne gültige Absage mindestens 24 Stunden vorher | | |
| - für jedes Spiel (außer bei Turnieren) | € | 150,-- (*) |
| - für jedes Turnierspiel, jedoch maximal pro Turniertag | € | 40,-- |
| | € | 200,-- |
| b) Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn) mit gültiger Absage mindestens 24 Stunden vorher | € | 75,-- |
| c) Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn), sofern der Schiedsrichter das Spiel noch leitet | | |
| - für jedes Spiel (außer bei Turnieren) | € | 50,-- |
| - für jedes Turnierspiel | € | 20,-- |
| d) Zu spätes Erscheinen (bis 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn) | € | 25,-- |
| e) Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten vor Spielbeginn, jedoch noch vor offiziellem Spielbeginn) | € | 15,-- |
| f) Änderung der Schiedsrichtereinteilung (auch namentliche Einteilung) ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmannes | € | 50,-- |
| g) Gültige Absagen, die nur wegen der Nichteinhaltung der Drei-Wochen-Frist gemäß § 70.3 WKO nicht anerkannt werden | € | 50,-- |
| h) Fehlende Schiedsrichterausrüstung gemäß § 65.2 - § 65.5 WKO | € | 25,-- |
| i) Fehlendes Schiedsrichtertrikot bzw. nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 65.1 WKO (mit Ausnahme Werbeträger und Emblem) | € | 25,-- |

| | | | |
|----|---|---|-------|
| j) | Fehlende Schiedsrichterhose gemäß § 65.6 WKO | € | 25,-- |
| k) | Fehlender schwarzer Schiedsrichterhelm | € | 25,-- |
| l) | Fehlendes Halbvisier (nur bei Pflicht gemäß § 65.7 WKO) | € | 25,-- |
| m) | Fehlender Werbeträger und/oder fehlendes Emblem auf dem Schiedsrichtertrikot gemäß § 65.1 WKO | € | 25,-- |

(* Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten der Schiedsrichter (Ausnahme Höhere Gewalt) erhalten beide Mannschaften von der ISHD nach entsprechender Anforderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,--. Diese Anforderung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Spielausfall schriftlich bei der ISHD-Geschäftsstelle zu stellen.

- 72.4 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Erhebung eines der vorgenannten Ordnungsgelder (als auch anderer Entscheidungen gemäß §§ 55 - 72 WKO) ist, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, möglich.
- 72.5 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 18 WKO ist an den ISHD-Schiedsrichterobmann zu stellen.

V GESCHÄFTSORDNUNG

§ 73 SCHRIFTVERKEHR

- 73.1 Der gesamte Schriftverkehr seitens der Vereine, insbesondere Anträge an die ISHD, muß über die Geschäftsstelle der ISHD laufen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.
- 73.2 Der gesamte Schriftverkehr seitens der ISHD wird über die gemeldeten Geschäftsstellen der Vereine geführt. Neben Postzustellung ist auch eine Faxzustellung oder E-Mail-Zustellung jederzeit zulässig und rechtsverbindlich.
- 73.3 Alle Mitteilungen an Einzelmitglieder werden von den ISHD an den entsprechenden Verein gesandt; der Verein muß diese sofort an den Betroffenen weiterleiten. Die Folgen einer verspäteten oder einer Nichtweiterleitung hat der Verein zu tragen.
- 73.4 Alle Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen auf der ISHD-Homepage gelten ohne Gewähr. Als rechtsverbindlich gelten alle schriftlichen Mitteilungen der ISHD per Brief und/oder Telefax sowie per E-Mail.
Wenn ein Verein ein Faxgerät oder E-Mail-System nicht in Betrieb hat, gelten alle Mitteilungen, die versucht wurden dorthin zu leiten, am Tag der versuchten Versendung als rechtsverbindlich beim Verein zugegangen. Der Verein erhält die unzusendbare Mitteilung unverzüglich auf dem normalen Postweg zugestellt.

§ 74 E-MAIL

- 74.1 Jeder Verein ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, an die von der ISHD jederzeit rechtsverbindliche Mitteilungen verschickt werden können (Ordnungsgeld € 300,-).

§ 75 FAXGERÄT

- 75.1 Jeder Verein muß über einen Telefax-Anschluß in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen (Ordnungsgeld € 300,-). Bei eventuell vorhandenen Computerfaxen muß der Computer ganztägig in Betrieb sein.

§ 76 TEILNAHMEGEBÜHREN

- 76.1 Die Mitglieder haben (nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Spielbetrieb) jährlich bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres - abhängig von der Ligazugehörigkeit – Teilnahmegebühren (Startgeld) für die Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb zu zahlen. Dieser Beitrag wird von der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey festgelegt.
- 76.2 Für die Erhebung von zusätzliche Teilnahmegebühren für die Nichterfüllung von Auflagen (z. B. keine Meldung Nachwuchs- oder Damenmannschaft für Mannschaften der 1. Bundesliga) gelten die Vorschriften des § 76 WKO sinngemäß. Sollte ein Verein während der Saison eine Auflage nicht mehr vollständig erfüllen (z. B. Rückzug der Mannschaft) werden die zusätzlichen Teilnahmegebühren sofort in voller Höhe fällig.
- 76.3 Die vom DRIV, den Landesrollsportverbänden, den Landessportbünden, der Sporthilfe sowie von Städten, Kommunen oder anderen Institutionen und Verbänden erhobenen Beiträge und Abgaben bleiben von der Zahlung der Teilnahmegebühren an die ISHD unberührt.
- 76.4 Gezahlte Teilnahmegebühren werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 76.5 Bei besonderen Umständen kann die ISHD-Leitung eine Umlagenzahlung (Zahlungsfrist acht Wochen) für alle Mitglieder festlegen, die ausführlich begründet und vorher von der DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey genehmigt werden muß. Die Erhebung der Teilnahmegebühren bleibt hiervon unberührt.
- 76.6 Mitglieder, welche mit der fristgerechten Zahlung der Teilnahmegebühren bzw. der Umlagenzahlung im Rückstand sind, verlieren bis zu der vollständigen Zahlung alle Rechte. Gleichzeitig ist dem Verein nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.
- 76.7 In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Finanzschwäche eines neu gegründeten Vereines,...) kann die ISHD-Leitung aufgrund eines schriftlichen Antrages (mit Begründung) Sonderregelungen (wie z. B. Ratenzahlung) vereinbaren.

§ 77 ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- 77.1 Sämtliche Zahlungen an die ISHD müssen auf das angegebene Bankkonto der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey für die ISHD erfolgen.
- 77.2 Alle Ordnungsgelder und sonstigen finanziellen Forderungen (Ausnahme Teilnahmegebühren und Umlagenzahlung) sind innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) zu begleichen; bei einem gültigen Einspruch gemäß § 19 WKO ruht die Pflicht zur Zahlung.
- 77.3 Alle Bearbeitungsgebühren müssen als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung vorher in Bar übergeben oder überwiesen werden; bei einer Überweisung muß als Nachweis eine Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) beigefügt werden.
- 77.4 Für jede Zahlung kann auf besonderen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden, die von der ISHD genehmigt werden muß. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Bei Nichteinhaltung

der vereinbarten Ratenzahlungsvereinbarungen wird zum Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate sofort der offene Gesamtbetrag der Forderung zuzüglich einer Mahngebühr von € 10,-- fällig. Des weiteren ist dem Verein nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt; in der Genehmigung der Ratenzahlung muß auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages inkl. Mahngebühr; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.

§ 78 VERZUG / MAHNUNG

- 78.1 Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird die 1. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 5,-- versandt.
- 78.2 Erfolgt nach der 1. Mahnung keine fristgerechte Zahlung, wird die 2. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 10,-- versandt.
Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung ist dem Verein mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt; in der 2. Mahnung muß auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.
- 78.3 Wenn ein Einzelmitglied oder eine Einzelperson gegenüber der ISHD Zahlungsforderungen hat oder der ISHD gehörende Sachen nicht unversehrt und fristgerecht zurückgibt, gilt dieses Einzelmitglied bzw. Einzelperson mit sofortiger Wirkung (bei finanziellen Forderungen nach Ablauf der Mahnung gemäß § 78.2 WKO) für alle Tätigkeiten (Spieler, Teamoffizieller, Offizieller,...) innerhalb der ISHD solange gesperrt, bis die Verbindlichkeiten vollständig beglichen wurden bzw. bis das Eigentum vollständig und unversehrt zurückgegeben wurde (bzw. ersetzt wurde).
- 78.4 Wenn ein Verein wegen Nichtzahlung von Forderungen (Teilnahmegebühren oder sonstige Forderungen) gesperrt ist, kann eine Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb für die neue Saison nur dann erfolgen, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember vollständig bezahlt wurde.

§ 79 ORDNUNGSGELDER

- 79.1 Festgelegte Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Bestimmungen der WKO sind jeweils aufgeführt bzw. in Klammern ausgewiesen.
- 79.2 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 18 WKO ist an die Geschäftsstelle der ISHD zu stellen.

§ 80 GEBÜHREN

80.1 Folgende Bearbeitungs- / Verhandlungsgebühren sind in der WKO festgelegt :

| | |
|---|-------------------------------------|
| a) Neuausstellung eines Spielerpasses (sowie Leihpaß) | € 10,-- |
| b) Ausstellung eines Zweitpasses | € 10,-- |
| c) Ersatzausstellung eines Spielerpasses bzw. Schiedsrichter-/Zeitnehmerausweises | € 10,-- |
| d) Gastspieler-Erlaubnis | € 30,-- |
| e) Antrag auf Teamgemeinschaft | € 100,-- |
| f) Auslandsturnier | € 100,-- |
| g) Inlandsturnier | € 50,-- bis € 200,-- |
| h) Vereinswechsel | € 30,-- bzw. € 80,-- |
| i) Spielterminänderung | € 30,-- bzw. € 100,-- bzw. € 150,-- |
| j) Protest | € 100,-- |
| k) Antrag auf Höhere Gewalt | € 50,-- |
| l) Einspruch | € 300,-- |

§ 81 ANMELDUNG ZUM ISHD – SPIELBETRIEB (STICHTAG 31. DEZEMBER)

- 81.1 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb ist bis spätestens zum 31. Dezember auf dem ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen" die rechtsverbindliche Anmeldung für die neue Saison (im nächsten Jahr) abzugeben. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn der "Vereinsmeldebogen" vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Telefax an die ISHD-Geschäftsstelle gesandt wird. Das entsprechende ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen" wird bis zum 1. Dezember automatisch an alle Mitglieder versandt; alle anderen Vereine können das Formular bei der ISHD-Geschäftsstelle jederzeit anfordern.
Eine Anmeldung eines Vereines, der wegen Nichtzahlung von Forderungen an die ISHD gesperrt ist, ist unzulässig und wird nicht berücksichtigt, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember nicht vollständig bezahlt wurde.
- 81.2 Neue Vereine müssen bei der erstmaligen Anmeldung zum ISHD-Spielbetrieb einen entsprechenden Vereinsregisterauszug sowie eine Bestätigung über die Mitgliedschaft im zuständigen Landesrollsportverband und Landessportbund beilegen. Nach vorheriger Abstimmung mit der ISHD kann der Termin für die Vorlage der vorgenannten Unterlagen auch verlängert werden.
Werden die vorgenannten Unterlagen nicht fristgerecht der ISHD vorgelegt, erfolgt keine Zulassung zum ISHD-Spielbetrieb.
- 81.3 Der "Vereinsmeldebogen" gilt als rechtsverbindliche Meldung zur Teilnahme (der Mannschaften) am Spielbetrieb für die neue Saison und gleichzeitig als Grundlage zur Berechnung der Teilnahmegebühren (Startgeld) an die ISHD.
- 81.4 Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung gemäß § 81.1 WKO, ist unter der Voraussetzung der Zahlung einer Nachmeldegebühr von € 100,- (bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften) je anzumeldender Mannschaft eine Nachmeldung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis zum 10. Januar möglich. Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung bis zum 10. Januar (24.00 Uhr), können die betreffenden Mannschaften definitiv nicht für den Spielbetrieb in der neuen Saison berücksichtigt werden.
- 81.5 Voraussetzung für die Meldung einer Mannschaft für eine höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, daß von dem gleichen Verein nur eine Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Zweite Mannschaften (in der gleichen Altersklasse) können grundsätzlich nicht in eine Bundesliga aufsteigen und ab der Saison 2004 (d.h. ab 01.01.2004) grundsätzlich auch nicht mehr in einer Bundesliga spielen.
Zur Meldung der Teilnahme an einer Bundesliga müssen die Bundesliga-Zulassungsbedingungen (siehe § 53 WKO) vollständig erfüllt werden.
- 81.6 Meldet ein Verein eine Mannschaft in der neuen Saison nicht für die Liga an, für die sich diese Mannschaft sportlich qualifiziert hat, muß diese Mannschaft bei einer Anmeldung in der untersten Liga der entsprechenden Altersklasse spielen.
Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der betreffende Verein die ISHD darüber bis spätestens zum 15. Dezember der alten Saison schriftlich per Fax oder E-Mail unterrichtet, und der Eingang von der ISHD schriftlich bestätigt wird. Im Fall der vorgenannten form- und fristgerechten Mitteilung entscheidet die ISHD-Leitung über die Lizenzzugehörigkeit in der neuen Saison.

§ 82 SONSTIGE MELDEBESTIMMUNGEN (STICHTAG 15. JANUAR)

- 82.1 Jedes Mitglied muß bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils (in Klammern) angegebene, offizielle Stelle der ISHD senden (die entsprechenden Formblätter werden bis zum 1. Dezember automatisch an die Mitglieder versandt; alle anderen Vereine können die Formulare bei der ISHD-Geschäftsstelle jederzeit anfordern):
- a) Bestandserhebungsbogen (an ISHD-Geschäftsstelle)
Jedes Mitglied meldet die zum 1. Januar gültige Anzahl seiner aktiven und passiven Vereinsmitglieder; diese Meldung muß mit den gemeldeten Zahlen an den zuständigen Landesrollsportverband und Landessportbund absolut übereinstimmen.
- b) Adressenverzeichnis des Vereines und seiner Mannschaften (an ISHD-Geschäftsstelle)

Die mitgeteilten Kontaktadressen gelten als rechtsverbindlich für den entsprechenden Schriftverkehr, solange eine Personen-, Namens- oder Adressenänderung nicht der ISHD-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde.

Die Formulare "Adressenverzeichnis" müssen mit Schreibmaschine oder Computer ausgefüllt werden und per Telefax oder per E-Mail an die ISHD-Geschäftsstelle zurückgesandt werden. Handschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig.

c) Schiedsrichtermeldebogen (an ISHD-Schiedsrichterobmann)

Auf dem Schiedsrichtermeldebogen (für jede Mannschaft separat ausfüllen) müssen neben den Personalien jedes Schiedsrichters auch dessen Schiedsrichterausweis-Nummer, Schiedsrichterstufe und die für die nächste Saison gewählte Schiedsrichterkategorie eingetragen werden; außerdem muß jeder Schiedsrichter zur Bestätigung der aufgeführten Angaben eigenhändig unterschreiben.

d) Zeitnehmermeldebogen (an ISHD-Schiedsrichterobmann)

Auf dem Zeitnehmermeldebogen müssen neben den Personalien jedes Zeitnehmers auch dessen Zeitnehmerausweis-Nummer eingetragen werden.

e) Überprüfung Spielerpässe (an ISHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Formular "Überprüfung Spielerpässe" müssen für alle Mannschaften des Vereines Abweichungen zu der von der ISHD zur Verfügung gestellten EDV-Liste "Spielerpässe" angegeben werden.

f) Lageplan (an ISHD-Geschäftsstelle)

Jedes Mitglied muß für jede genutzte Heimspielstätte einen Lageplan als Datei per E-Mail zur Verfügung stellen. Auf jedem Lageplan muß der Anfahrtsweg von der nächsten Autobahnabfahrt bis zur Spielstätte vorhanden und deutlich erkennbar bzw. gekennzeichnet sein. Außerdem muß der komplette Anfahrtsweg beschrieben werden. Der Name, die Anschrift und Telefonnummer der Spielstätte müssen ebenfalls vermerkt sein. Eventuelle Änderungen im Laufe einer Saison sind unverzüglich schriftlich der ISHD-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied der ISHD schon einen entsprechenden Lageplan für eine Spielstätte zur Verfügung gestellt hat, ist in den Folgejahren keine erneute Zusendung mehr notwendig.

- 82.2 Verstöße gegen die Bestimmungen des § 82.1 a) - e) WKO werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 50,- je Verstoß bzw. gegen § 82.2 f) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 200,- geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

§ 83 SATZUNG UND VEREINSREGISTERAUZUG

- 83.1 Jedes Mitglied muß der ISHD die gültige Vereinssatzung (inkl. Jugendordnung) sowie seinen gültigen Vereinsregisterauszug zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen werden von der ISHD nicht an Dritte weitergegeben.
- 83.2 Sämtliche Änderungen der Satzung oder des Vereinsregisterauszuges (Vorstandsmitglieder,...) sind der ISHD unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; nach entsprechender Änderung der Satzung bzw. des Vereinsregisterauszuges sind die Austauschseiten (Änderungen) unverzüglich der ISHD einzureichen.
- 83.3 Verstöße gegen § 83.1 und § 83.2 WKO werden mit einem Ordnungsgeld von jeweils € 50,- geahndet. Trotz nicht fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht, bei Nichtbeachtung dieser nachträglichen Erledigung sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

VI ANHANG

§ 84 FORMBLÄTTER

84.1 Folgende (als Anhang beigegefügte) Formblätter haben in der jeweils gültigen, aktuellen Version Gültigkeit:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Spielerpaß-Antrag | - gültig ab 20.04.2002 - |
| b) Antrag auf Spielterminänderung | - gültig ab 01.03.2002 - |
| c) Einverständniserklärung (für Spielterminänderung) | - gültig ab 01.03.2002 - |
| d) Antrag Durchführung Inlandsturnier | - gültig ab 01.03.2002 - |
| e) Antrag Auslandsturnier | - gültig ab 01.03.2002 - |
| f) Spielberichtsbogen (nur als Muster) * | - gültig ab 01.03.2002 - |
| g) Strafzeiten-Codes (Anlage zum Ausfüllen des Spielberichts bogens) | - gültig ab 01.03.2002 - |
| h) Mannschaftsaufstellung | - gültig ab 01.03.2002 - |
| i) Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse | - gültig ab 01.03.2002 - |
| j) Zusatzblatt für den Heimverein | - gültig ab 01.03.2002 - |
| k) Zusatzblatt für die Schiedsrichter | - gültig ab 01.03.2002 - |

* (Originale über ISHD-Geschäftsstelle zu erwerben)

ISHD Internetversion